

Das Bürgerrecht von 1328-1600

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz**

Band (Jahr): **77 (1922)**

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

II.

Das Bürgerrecht von 1328—1600.

A. Die eingewesenen Bürger. B. Die Ausbürger. C. Die Hintersässen.
D. Ehrenbürgerrecht.

Wie sich Luzern im 13. Jahrhundert von der Herrschaft Murbachs zu befreien gesucht hatte, so strebte es darnach — im Jahre 1291 unter die Landeshoheit Habsburgs gelangt —, sich aus dem Territorialverbände dieses Fürstenhauses loszureißen. In seiner Stellung als Grenzstadt der österreichischen Besitzungen im Aargau war Luzern mit seinen nächsten Nachbarn am See, den drei Ländern, in Schwierigkeiten geraten, da diese sich in beinahe ständigem Krieg mit Oesterreich befanden und Luzern an den Kämpfen seiner Herrschaft (so auch an der Niederlage von Morgarten) teilnehmen mußte. Diese unerträglichen Verhältnisse, uralte nachbarliche Beziehungen zu den drei Ländern, das unbefriedigende Resultat von Verhandlungen, welche die Bürgerschaft zur Mehrung ihrer Selbständigkeit pflog, das Beispiel der drei Länder schließlich, die mit Erfolg ihre Reichsfreiheit behaupteten, mögen in den drei ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts die Bürgerschaft von Luzern immer mehr dem Hause Oesterreich entfremdet und den Waldstätten nähergebracht haben. Im Jahre 1328 schloß sich eine Fraktion des Rates zu einer geschworenen Verbindung zusammen, welcher 1330 der ganze Rat und schließlich die gesamte Bürgerschaft beitrug. Auf der politischen Grundlage dieser Verbindung, die ihrer Natur nach gegen die Herrschaft Oesterreich gerichtet war, trat schließlich im Jahre 1332 Luzern in den Waldstätterbund ein. Damit brach denn auch tatsächlich der Krieg gegen Oesterreich aus.

Neben dieser Verbindung mit den drei Tälern suchte Luzern seine Macht für den Kampf gegen die öster-

reichische Herrschaft noch auf jede mögliche Art zu stärken. Als in hervorragender Weise zu diesem Zwecke geeignet, erschien den Bürgern gerade das Bürgerrecht selber. Durch massenhafte Aufnahme von Neubürgern wurde die eingessesene Bürgerschaft vermehrt, durch Aufnahme von Ausbürgern, von Leuten, deren Zahl die Stadtmauern nicht fassen konnten und deren Interessen verteilt waren auf ihren ursprünglichen Wohnort außerhalb der Stadt und auf die Stadt selber, faßte Luzern festen Fuß auf der Landschaft, und in der Zeit der größten Machtentfaltung sogar in Italien. Das Bürgerrecht wurde, wie das ganze Gemeinwesen überhaupt, in den Dienst des Befreiungskampfes und später der Militärmachtpolitik gestellt. Es ist daher natürlich, daß diese Zeit mit ihren intensiven Strebungen dem Bürgerrecht einen eigentümlichen Charakter aufprägte. Die Genossenrechte traten vor der politischen und militärischen Bedeutung des Bürgerrechtes zurück, bis eine spätere Zeit, die sich weder in der großzügigen Politik der Vorfahren, noch in den Instituten ihres Rechtes zurechtfand, die Genossenrechte um ihrer materiellen Vorteile willen wieder zu Ehren brachte.

Nach dem im vorhergehenden Abschnitte Gesagten sind zwei große Gruppen von berechtigten Mitgliedern des Gemeinwesens zu unterscheiden: die eingessesenen Bürger einerseits und die Ausbürger andererseits. Die eingessesenen Bürger bilden die eigentliche Gemeinde, sie erfüllen die von Alters her für das Bürgerrecht aufgestellten Bedingungen des Wohnsitzes in der Stadt und des Grundbesitzes im Weichbild, soweit nicht der Udel an dessen Stelle trat. Sie sind die Genossen der Bürgerallmend, aus ihren Reihen wird in erster Linie der Rat bestellt. Die Ausbürger hingegen erfüllen das Erfordernis des Wohnsitzes in der Stadt nicht, sie sitzen mit Erlaubnis des Rates außerhalb. Schon diese Tatsache mußte auf ihre Rechtsstellung einen starken Einfluß haben, wenn auch im 14. und 15. Jahrhundert zwischen beiden Klassen von Bürgern

noch nicht klar unterschieden wurde. Mit der Zeit wurden aber die Rechtsunterschiede so groß, daß die Ausbürger der späteren Jahrhunderte kaum mehr als Bürger im eigentlichen Sinne des Wortes betrachtet werden können. Eine Trennung der beiden Materien ist daher auch in dieser Darstellung notwendig.

A. Die eingesessenen Bürger.

1. Politische Rechte und Stand. 2. Burgrechtsvertrag und Eid.
3. Erwerb des Bürgerrechtes. 4. Untergang des Bürgerrechtes.

1. Hatte im 13. Jahrhundert schon die Bürgerschaft die vollständige Befreiung von den Lasten der Hörigkeit erreicht, ja sogar die Fähigkeit erlangt, *more nobilium* Reichslehen zu empfangen, so finden wir vom 14. Jahrhundert an Ministerialen, niedern und hohen Adel unter den Bürgern Luzerns. Wie sehr die Bürgerschaft noch im 14. Jahrhundert ihren persönlichen Stand wahrte und offenbar gegen Uebergriffe von Seiten Oesterreichs auch wahren mußte, zeigt folgende Bestimmung des ältesten Ratsbüchleins (1343): „wele ünser burger gesprochen hette, oder noch spreche, das wir als eigen sind, als die von Surse und von Sempach, und das ouch kundlich wurde, das des lib und guot sol dien burgern und der stat gevallen sin.“

Mit dem Bestreben, sich von dem Territorialverbände Habsburgs loszulösen, gehen Hand in Hand die Verbote, den Landtag zu besuchen. An Stelle der politischen Rechte im Volksganzen treten die politischen Rechte der Bürger innerhalb des eigenen Gemeinwesens, das sich zum eigentlichen Staatswesen entwickelt und mit dem Jahre 1415 aus dem Landesherrlichen Verband als freie Reichsstadt austritt. In diesem Kreise galt bis zum Ende des 16. Jahrhunderts der Grundsatz der Gleichberechtigung aller Bürger. Weder die Verfassung noch das Gewohnheits-

recht kannte in dieser Zeit irgend ein Vorrecht einer Familie oder eines Standes; jeder Bürger hatte sein Stimmrecht in der Gemeinde, jeder Bürger konnte sowohl in den kleinen als auch in den großen Rat gewählt werden, unabhängig davon, ob er Neubürger oder geborener Bürger war. Die Geschichte Luzerns kennt auch keinen Kampf der Zünfte gegen ein Patriziat, das in Luzern faktisch erst seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts unter Führung der Familie Pfyffer allmählich sich entwickelte und sich den übrigen Bürgern gegenüber Vorrechte zu erwerben mußte. Ein Zunftwesen wie in andern Städten war in Luzern überdies unmöglich, da Zünfte von politischer Bedeutung infolge des Verbotes von Sonderverbindungen unter den Bürgern verboten waren (Verbot des geschworenen Briefes von 1252 und Gemeindebeschlusses von 1343). Die Ritter und Herren, die in den Verzeichnissen der Räte erscheinen, sind daher durch die Zufälligkeit der Wahl in den Rat gelangt, wie jeder andere ihrer Mitbürger, nicht aber durch irgend ein Vorrecht oder gesetzliches Recht auf bestimmte Ratsstellen.

Das Recht, in den Großen und Kleinen Rat gewählt zu werden, blieb jedem Bürger gewahrt, bis die Räte im Jahre 1571 beschlossen, „fürhin styff darob zu halten, das weder sy noch ire nachkomen, jetzt noch ewig harnach gar kein person, was stands die sigen, an iren kleinen noch großen rhat sezen sollen noch wöllen, so nit in ir statt oder iren aemptern erboren syge, damit billich die heimischen vor den frömden bedacht werden.“¹²⁾ Damit war die Grundlage für das Patriziat geschaffen; es gab eine Klasse von vollberechtigten Altbürgern und eine Klasse von politisch rechtlosen Neubürgern. Der Boden der alten demokratischen Ideen war verlassen. Folgerichtig beanspruchten die Altbürger auch die Genossenrechte für sich allein, indem sie die Neubürger davon ausschlossen. Schließlich wurde sogar durch die Statute von 1569, 1590 und 1599 die

¹²⁾ Stadtrechtb. fol. 99.

Erblichkeit der Ratsstellen für den Großen Rat begründet, mit der Bestimmung, daß jeweilen dem älteren Sohn der Vorzug bei der Wahl zu geben sei. Im Kleinen Rat war eine solche Bestimmung nicht nötig, da diese Behörde ohnehin sich selbst erneuerte und dadurch in der Lage war, die Ratsstellen für die einmal im Rate vertretenen Familien zu sichern.¹³⁾

2. Daß das Bürgerrecht ein eidlich bekräftigtes Vertragsverhältnis war, wurde schon oben gezeigt. Der Inhalt dieses Vertrages zwischen dem Einzelnen und der Gemeinschaft besteht wesentlich darin, daß sich der Bürger freiwillig verpflichtet, die Satzungen der Gemeinschaft zu halten, während die Gemeinschaft die Pflicht übernimmt, ihn als Mitglied zu behandeln und zu beschützen. Dieser Vertrag wird schriftlich abgeschlossen; die Gemeinde stellt dem Eintretenden einen Bürgerbrief aus, und der Eintretende seinerseits gibt ihr einen Revers, der mit Aenderung der Ueberschrift gleichlautend ist, wie der Bürgerbrief. Der älteste derartige Revers, der erhalten geblieben ist, stammt aus dem Jahre 1347¹⁴⁾ und lautet:

„Allen den di disen brief ansehent oder hoerent lesen, kund ich Johans Heinrichs sun von Elsas, und vergihe als mich . . . Der Rat ze Lutzerren, von ir gnaden ze Burger enphangen und genomen hant, das ich davor dem rate der stat und . . . dien burgern ze Lutzerren, truwe und warheit gesworen han, mit ufgehabner hant gegen die heilgen, und mit gelerten Worten, als ouch das dehein andre gesworn hat der da burger worden ist, und so vil me, ob das were, das ich dar an valti, und ich dehein ding wulte ald taete ald riete mit Worten ald mit werken, mit raeten ald mit taeten, das got nüt welle das ich iemer getuege, das der stat und dien burgern schaedlich were, und sich das befunde und als kuntlich gemacht wurde, das den meren teil

¹³⁾ Stadtrechtbuch fol. 110 und 131. Vergl. Segesser, Rechtsgeschichte III, 139 ff.

¹⁴⁾ Arch. des Ortsbürgerrates Luzern. Druck: Gfd. I, 77 f.

des Rates duechte, das es war und ane loughen were, das denne min lib und min guot, mit rechten gedingen sol dien burgern gevallen sin und der stat, an alle widerrede und ane allen vürzug, alles ane geverde. und har uber wand ich dis willeklich uf mich gesetzethan, so han ouch ich min ingesigel an disen brief gehenkt, mir zu einem vergicht dirre vorgeschribener sache. Der geben wirt an sant Tomans abende do man zalte von Gottes geburte, drüzehen hundert und vierzig jar dar nach in dem sibenden jare.“

Dieser Bürgerrechtsvertrag wird von dem in die Gemeinschaft Eintretenden erstmals beschworen; der Eid wird von jedem Bürger jährlich zweimal in der Kapelle vor dem neugewählten Rate erneuert, wobei eine andere Eidesformel als die für Neubürger übliche in Anwendung kommt.

Der im 14. Jahrhundert übliche Eintrittseid ist seinem Wortlaute nach nicht erhalten, inhaltlich läßt er sich aber feststellen. Das Ursprünglichste wird offenbar der Schwur auf das erste Grundgesetz, den geschworenen Brief, gewesen sein, der auch noch in den Eidesformeln des 15. Jahrhunderts angeführt wird. Mit dem Jahre 1332 ist sicherlich der Waldstätterbund auch im Bürgereid erwähnt und von den Bürgern wie die Satzungen und Rechte der Stadt beschworen worden. Das Jahr 1343 brachte einen neuen Zusatz, der seither auszüglich in allen Bürgerbriefen und Eidesformeln vorkommt. Die historischen Vorgänge, welche zu dem unten wiedergegebenen Beschluß der Gemeinde Veranlassung gaben, sind nicht abgeklärt; es handelt sich um die Mordnacht von Luzern, die offenbar als Putsch der österreichischen Partei aufgefaßt werden muß.¹⁵⁾

„Die raete beidü nüwe und alte ze Lutzerren und darzuo ein mengi richer und armer ze Lutzerren sint über ein komen als ein uflouf in ünser stat an sant Jacobs tage, der nechst was von etzlichen ünsren burgern geschah, da

¹⁵⁾ Vergl. Kopp, Urkunden I, 180 f. und Gfr. Bd. 65, Nr. 208—216.

si duochte, das er inen und ir stat schaedlich were und nüt wol fuegti, nüt von einer sach wegen, wand von etwe maniger, das si da abgelassen und hin gestrichen hand, dur fride und gnade ir stat, alles das von des selben ufloufs wegen beschehen ist, ane dü fünf stük, dü man wol weis, dü si ernstlich richten wellent, wer daran schulde hat, und das ein solich uflouf in ir stat nüt me beschehe, so hant die raete vor an und ein mengi darnach, willeklich gegen dien heiligen geschworn mit uf gehabnen handen, und mit gelerten worten, iederman für sich selben enhein sunder gelüpde, noch buntnust ze machenne, noch ze tuenne niemer me, und were das es ieman dar uber taete, als balde so der raete oder einr mengi deheiner das vernimpt, der sol es balde bi dem eide dien raeten fürbringen, und wele unser burger dar uber dehein sunder eit swuere oder buntnust machte, ald weler das verswige und nüt vübrechte, der sol von erst meineidig sin, und sol dar zu sin lib und sin gut der stat und dien burgern gevallen sin, ane alle widerrede, und were das er endrunne, so sol er iemerme in ünsrer stat elos und rechtlos sin, und hant dis gesamnet, an dem sunnentage nach sant Martins tage in dem 43. jare.

Die raete ze Lutzerren sint überein komen und hant es gesamnet mit einer mengi, wele ünser burger an ir geschwornem rate warent, und dar über bi dem uflouffe waren, der an sant Jacobs tage ze Lutzerren geschah, und das verswigen und das nüt dien reten vurbrachten, das der enheiner ze Lutzerren an den geschwornen rat komen sol, dur enhein sache.

Dis sind dü stuk dü vorbehept wurden, do das ander alles hin gestrichen wart, das in dem uflouf beschehen was.

Das Erste, wele ünser burger dehein sunder eit oder buntnust gemacht hatte, oder noch machte, und sich ein rat erkandi, das es dien burgern und der stat schaedlich were, und ouch das von im kundlich wurde, das des lib und guot sol dien burgern der stat gevallen sin.

Das ander, wele ünser burger dar uf gangen were, oder noch dar uf gienge mit Worten oder mit Werchen, mit Raeten ald mit Taeten, das ieman ünser ald ünser stat vürer gewaltig wurde, denne man nu ist, und ouch das kundlich wurde, das des lib und gut sol dien burgern und der stat gevallen sin.

das dritte, swele unser burger geraten und gehulffen hette, oder noch riete und hulfe, das dehein gast in ünser stat kaeme, der ünser stat ald dien burgern gemeinlich, ald dehein sunderlich, übel tuon welte, und ouch das kundlich wurde, das des lib und guot sol dien burgern und der stat gevallen sin.

das vierde, wele ünser burger dar uf gangen were, oder noch dar uf gienge, mit Raeten oder mit Taeten, das der eit entrennet wurde, den wir zuo ünsren eitgenossen gesworen hein, und das ouch kuntlich wurde, das des lib und guot sol dien burgern und der stat gevallen sin.

Das fünfte, wele ünser burger gesprochen hette oder noch spreche, das wir als eigen sin, als die von Surse und Sempach, und das ouch kundlich wurde, das des lib und guot sol dien burgern und der stat gevallen sin.

Das junste, das ouch alle die swerent, die ünser burger werdent, wele ünser burger, dirre stuk deheins vernimet und das verswiget, und nüt dien Raeten vürbringet, als balde so er das vernimet, und das ouch kundlich wurde, das des lib und guot sol dien burgern und der stat gevallen sin.“

Ein Vergleich dieser Stelle mit dem oben wiedergegebenen Bürgerrechtsrevers zeigt den Zusammenhang sofort. Der Passus des Ratsbüchleins ging einfach auszüglich und dem Sinne nach in den Aufnahmeeid über.

Die älteste erhaltene Eidesformel stammt aus dem Jahre 1416¹⁶⁾ und lautet: „Weler burger wirt, der sol sweren, unser friheit und guote gewonheit ze haltent, und den geswornen brief ze richtent, als verr er an in kund,

¹⁶⁾ Ratsb. III, Bl. I a und Segesser I 181, Anmerkung 4.

und were dz er jemans eigen wer, vor dem schirmen wir Inn nit. Hett er dehein alten krieg uff im, des nemen wir uns an nit, Hinanthin tuon wir Im als eim andren burger, und sol sweren, alle die bund, die wir und unser eidgnossen zesammen hant, stet ze halten, und were, dz er verneme, dz ieman der unsern dehein glubt ze jeman tete, anders denn wir zwurent im iar in der capel sweren, das sol er dem raet leiden, oder sin lib und guot wer einem raet verfallen, und dem raet gehorsam ze sin.“

Der im Jahre 1542 gebräuchliche Bürgereid¹⁷⁾ ist wörtlich gleich, trägt aber am Schlusse den folgenden Zusatz, nach „dem Rhat gehorsam zu syn“: „desglychen min gnädig herren, schultheiß rhät und hundert, by irem allten loblichen harkomen und stattrecht belyben zuo lassen, wider sy nützit ze handlen, tuon, noch schaffen getan werden, weder mit worten, wärchen noch einigem intrag noch antrag, wie das wäre, sunders sy regieren ze lassen wie sy von allterhar komen sind, deßglychen sol einer syn harnasch und gewer haben“ — späterer Zusatz — „und in seiner wonung einen eignen fűwreimer han, den er kouffen und bsalen und han soll. so fűwr usgadt er den bruchen könne, als sich dann einem ieden man zehaben gebűrdt.“

Inhaltlich anders ist der Eid, den die eingesessenen Bürger alljährlich an den Besatzungstagen den neugewählten Räten schwuren. Die Entwicklung der Eidesformel ist jedenfalls ähnlich verlaufen, wie beim Eintrittseid, indem von den geschworenen Briefen und Bündnissen der Stadt als Grundlage ausgegangen und die im Laufe der Zeit hinzukommenden wichtigen Gesetze erwähnt wurden. Ueberliefert ist allein der im Jahre 1489¹⁸⁾ gebräuchliche Wortlaut des Eides: „Einer gemeind eyd ist, unser statt nutz und ere zu fűrdern und iren schaden zu wenden, unser statt recht, ir friheit und gute gewonheit zu halten und den geschwornen brieve ze richten als ferre es an sy kompt und eim rat gehorsam ze sind.“

¹⁷⁾ Bürgerbuch II, erstes unnumeriertes Blatt.

¹⁸⁾ Geschw. Brief von 1489. Urkunde Staatsarchiv Luzern.

3. Ueber den **persönlichen Stand** der Neubürger gibt das mit dem Jahre 1357 beginnende Bürgerbuch Aufschluß. Unter den Aufgenommenen erscheinen neben Rittern und offenbar freien Leuten viele Handwerker und Leute aus den österreichischen Besitzungen, die jedenfalls „Eigenleute“ waren. Daß der unfreie Stand in dieser Zeit kein Hindernis für die Aufnahme in das Bürgerrecht war, ist auch aus der Eidesformel von 1416 ersichtlich, wonach Eigenleute wohl aufgenommen, aber gegen ihren Herren nicht geschirmt werden. Diese Leute verlieren aber den ihnen anhaftenden Makel der unfreien Geburt, wenn sie Jahr und Tag mit Einwilligung des Leibherren in der Stadt wohnen. Auch die Lasten der Hörigkeit verschwinden, wenn sie der Herr nicht geltend macht. Machte der Herr aber seine Rechte geltend, so mochte der Hörige wohl in der Stadt bleiben, war aber zu den schuldigen Leistungen an seinen Herren verpflichtet. Gerade für den Fall, daß Luzern Bürger aus dem Gebiet der Herzoge von Oesterreich aufnahm, was, wie die Bürgerbücher beweisen, überaus häufig vorkam, lag ein allgemeiner Verzicht auf die Rechte des Leibherren vor, indem die Friedbriefe¹⁹⁾ der Herzoge von Oesterreich der Stadt Luzern das Recht einräumten, aus den Landen der Herzoge eingesessene Bürger aufzunehmen. Die Amtleute der Herrschaft sollen diese Auswanderer „ane kumber und ungestrafft, an leib und an guot“ nach Luzern ziehen lassen.

Die spätere Zeit ist von dieser Gepflogenheit abgekommen. Unfreie wollte man nicht mehr in das Bürgerrecht aufnehmen. Das Stadtrecht von 1588 verlangt daher von einem Bewerber um das Bürgerrecht, daß er solle „vorhin brief und sigel zeygen, das er nit eygen sy, dann wir hinfür dhein eignen man zu einem burger nemen sollen. Dazuo sol ouch ein Jeder so unser burger werden wil, brieff und sigel dannen er bürtig ist bringen, ob er eelich oder uneelich sye und wie er abgescheyden und sich gehalten

¹⁹⁾ siehe unten Ausbürger. Urk. Herzog Rudolfs von 1361.

hab.“ Diese Bestimmung des Stadtrechtes geht zurück auf einen Ratsbeschluß von 1535 des gleichen Inhaltes.²⁰⁾

Eine Sonderstellung bei der Aufnahme nimmt auch der geistliche Stand ein. Während sich im ersten Bürgerbuch Eintragungen über die Aufnahme von Priestern ins Bürgerrecht finden, die im 14. und Anfang des 15. Jahrhunderts erfolgten, stellt der geschworene Brief von 1489 den Grundsatz auf: „wir habent ouch gesetzt, das dehein geistlicher noch weltlicher priester in unser Statt Lucern nit mer burger sol sin, usgenomen Stattkind“. Und im Jahre 1600 folgte der Beschluß: „Uff Johannis Evangelista ist angesehen, das man fürohin keine priester sön zu Burgern annemen sölle“.²¹⁾

Als Erwerbsgrund des Bürgerrechtes finden wir in dieser Zeit neben dem natürlichen Erwerb durch Geburt als Bürger **den Einkauf**. Fremden, die in der Stadt wohnten und durch die Gesetzgebung gezwungen waren, entweder Bürger zu werden oder die Stadt zu verlassen, ermöglichte man den Eintritt durch den Einkauf. Der Einkauf war eine Summe Geldes, die der Neubürger an den „Stadtseckel“ bezahlen mußte für den Einzug.

Im 14. Jahrhundert finden wir für den Einkauf eine feste Gebühr nicht festgesetzt. Handwerker usw. bezahlen ein bis drei fl., während Herren und vor allem auswärtige Kaufleute, offenbar je nach Vermögen, 20 bis 100 fl. bezahlen. Im Laufe des 15. Jahrhunderts werden die Ansätze etwas regelmäßiger; erst dem Stadtrecht von 1488 blieb es vorbehalten, für den Einkauf bestimmte Taxen festzusetzen, je nachdem der Petent um das Bürgerrecht aus der Stadt, den Aemtern, aus der Eidgenossenschaft oder dem Auslande stammte.

Den in der Stadt geborenen Bewerbern waren von alters her besondere Vergünstigungen gewährt worden, da

²⁰⁾ Ratsb. XIV, 122 a.

²¹⁾ Bürgerbuch III, erstes unpaginiertes Blatt. — Im Jahre 1573 sind noch die drei Söhne des Humanisten Hürlimann (Horolanus) zu Bürgern angenommen worden.

es sich jedenfalls oft ereignete, daß Leute zu Burgern angenommen und nicht in das Bürgerrecht eingetragen wurden, sodaß schließlich niemand mehr wußte, ob ihre Nachkommen überhaupt Bürger seien.²²⁾ Im Hinblick auf diese Verhältnisse gewährte ein Statut von 1491 langjährigen Einsassen den Erwerb des Bürgerrechtes zu besonders leichten Bedingungen: „Als denn ettlich hie in unser Statt erzogen und erboren und man aber ir vetter nit in deheinem burgerbuch finden kann, dz weder sy noch Ir vetter burger sind, hatt man sich erkennt, welicher vetter hie by uns gewont und lieb und leid mit uns gelitten hand und man sich des erinnern kann und man die nit geschriben vint, begärent dann derselbigen sün burger ze werden, so sol einer geben 7 fl. und ein gulden und sol man sy darumb ze burger entphahen.“

Demgegenüber setzt das Stadtrecht von 1488 für einen in der Stadt geborenen Bewerber, dessen Vater nicht Bürger war, einen Einkaufsbetrag von 5 gl. fest: „Art. 186. Wir haben ouch gesetzt, welcher in unser Statt geboren wird, des vater nit burger gewesen, vor und ee er zu einem burger uffgenommen wird, sol alt sin vierzechen jar und ob er sich dann so erberlich gehalten hett, das er zum burger uffgenommen wurd, sol geben 5 gulden für sin burgrecht gelt und sin gewer und harnisch haben als dann eim jeden man gebürt.“

Für die Angehörigen der Aemter, die in der Stadt das Bürgerrecht erwerben wollen, wird ebenfalls ein Einkaufsbetrag von 5 Gl. festgesetzt. Ausnahmen hievon werden in denjenigen Fällen gemacht, wo es sich um Bürger von Sempach oder andern mit Luzern verburgrechteten Orten handelt, die besondere Vorteile für den Erwerb des ein-

²²⁾ Bürgerbuch I, Bl. 34, 1402, Jenni in Stoecken von Gibelflue und Jenni in Stoecken der Gerwer sin sun, der ietweder hat 5 mark gesetzt ze Uodel und ist gelt für si bede Jenni von Ergoew. Und warent in dem Krieg (sempacher) oder dar vor ze burgern genomen und wurden aber do ze mal nit in das buoch geschrieben. (Gfr. 75, 44.)

gesessenen Bürgerrechtes genießen (s. unten, Ausbürger). Dies bleiben aber immer Ausnahmen; maßgebend ist die Bestimmung des Stadtrechtes: „Art. 185. Wir haben ouch gesetzt, welcher unser burger werden wil und us unsern emptern bürtig ist, sol vor und ee in unser statt husheblich sizen vier Jar, ob dann einer also bescheiden wäre, das er zum burger uffgenommen wurd, sol für sin burgrecht gelt geben fünf guldin und sin gewer und harnisch haben als ein jeden zu haben gebürt (doch hant min herren allweg darin gewalt). Doch so einer also bescheiden wäre, mögen m. g. H. einem nach irem gevallen und guten bedunken die iare kürzen.“

Angehörige eidgenössischer Orte, welche um Aufnahme in das Bürgerrecht Luzerns baten, wurden um einen Einkauf von 8 Gulden angenommen, laut Art. 188 des Stadtrechtes: „Wir haben ouch gesetzt, welcher unser burger werden wil und uß unser Eidtgnosschaft bürtig ist, sol vor und ee in unser statt husheblich sizen sechs jar und ob er also bescheiden wer, das er ufgewomen wurde, so sol er geben acht guldin. Darzuo sol und mag er ein gesellschaft kouffen welche er wil, wie das einer jeden gesellschaft gewonheit ist. Ob aber also ein die gesellschaft, des antwerch oder gewerb er tribt, nit koufte, so sol er doch derselben gesellschaft, des antwerch oder gewerb er tribt, den kerzen guldin ze geben schuldig sin und den usrichten desglichen sin harnisch und gewer haben als obstat.“

Für solche, die außerhalb der Eidgenossenschaft geboren sind, bestimmt das Stadtrecht: „Ouch ist gesezt, ein ieder so usserthalb der Eydtgnosschafft har bürtig ist, so unser burger werden will, ob och er uns gevellig sy, sol vor und e er also zu eim burger ufgewomen wird, in unser statt husheblich syn zechen jar, und für das burgrecht gelt geben zechen guldin, und der stuben und des harnischs halb sol er verpflichtet sin wie ob vergriffen ist (wie die Bewerber aus der Eidgenossenschaft).

Bei der Einkaufstaxe von 10 gl., die das Stadtrecht für den Einkauf von Landsfremden festsetzte, hatte es nicht

lange sein Bewenden. Schon im Jahre 1596 beschloß der Rat, daß „MGH fürhin von einem der ab der frömbde zuo inen zücht, wer der sye, minder nit nemen wöllent für den Ynzug dann XX gl., es sye dann sach das etwan ein handtwerch dessen man mangelbar oder die sonst ein hübsch vermögen zuo MGH brächten und die man also fry ynsetzte, desglychen was die frömbden krämer und andere derglychen so wolhabend sind betrifft, wöllent MGH inen vorbehalten haben, nit allein die XX gl. von einem, sondern ouch meer noch gestalt der sachen zenemen.“

Neben dem Einkauf ins Bürgerrecht kommen im 15. und 16. Jahrhundert außerordentlich häufig **Schenkungen** des Bürgerrechts vor; ihre Zahl überstieg sogar, wie aus den Bürgerbüchern hervorgeht, im letzteren Jahrhundert nahezu die Zahl der Einkäufe. Diese Schenkung hat aber nur den Sinn, daß den Neubürgern die Einkaufstaxe, die ohnehin außerordentlich gering war, erlassen wurde.

Als Gründe zur Schenkung werden oftmals geleistete Dienste etc. genannt, Aerzte, gesuchte Handwerker, deren man in der Stadt bedurfte; Künstler usw. wurden ebenfalls in der Regel unentgeltlich aufgenommen. Auch für mutige Taten im Felde wurde manchem das Bürgerrecht verehrt.

Solche schenkungsweise erteilte Bürgerrechte sind aber keine Ehrenbürgerrechte, die gar bürgerliche Vorrechte begründen würden, wie viele früher gerne angenommen hätten. Das Bürgerrecht, wenschon es „verehrt“ worden ist, wie die Quellen oft in ihrer altertümlichen Sprache sich ausdrücken, ist deshalb noch kein Ehrenbürgerrecht, denn „verehrt“ ist gleichbedeutend mit „geschenkt“.

Als Beispiele für Schenkungen des Bürgerrechtes mögen folgende dienen:

Bürgerbuch II, fol. 15 b. 1530.

Uff Freitag Johannis baptiste hand M. H. R. und C. Jacob Weidenlich mit sampt sinem sun irem burger uffgenommen und hat geschworen und bezallt. actum im 1530.

Jar, und hand im min Herren söllich burgrecht geschenkt, von wegen sines narren werchs. — Humor in der Staatsverwaltung.

Ratsbuch XIII 126 b. 1532.

Hansen Schwendimann haben M. H. uff hütigen tag zu irem burger uff genomen und im das burgkrecht von wegen das er sich zu Cappell an der schlacht so redlich gehalten geschenkt.

Burgerbuch II. fol. 34 b.

Uff Mittwoch vor Letare anno 1572 hand M. G. H. Hansen Nölly den Gwardy Knecht zu Rom von Kriens pürtigg, so die zwei türkischen zeichen uff dem meer in der ritterlichen schlacht, als die Christlich armada die Türkische armada in dem Golff de Lepanto by Ceffalonia geschlagen und gesiget, erobert und ab des türgkischen obersten galera gwunnen zum burger angnomen und ime das burgkrecht geschenkt, und darzuo ime zuo einer fryen gab und vereerung 15 kronen geschenkt, dann die zeichen M. G. H. vereert worden und hangent zue barfuossen ob dem cancell, die schlacht aber ist geschehen uff sonntag den 7. octobris A. 1571.

Burgerbuch III fol. 27 a. 1589.

Schenkung des Bürgerrechtes an Hans Heinrich Wägmann und seine 4 Söhne, „das er M. G. H. in dem verding dess durch inne diss jars nüwgemaaleten raatshussthurns so wolfeil gehalltten.“

Bei jeder im Bürgerbuche eingetragenen Aufnahme ins Bürgerrecht wird neben dem Einkaufsbetrag eine als „Udel“ bezeichnete Geldsumme erwähnt, die der Bürger „stellen“ soll. Zum Verständnis dieses Rechtsinstitutes ist ein Rückblick auf die Ursprünge und ersten Anfänge des Bürgerrechtes notwendig. In der Hofgenossenschaft und in der ältesten Zeit des Bestehens der Stadt war unerläßliche Bedingung zum Erwerbe des Genossen- bzw. Bürgerrechtes der Besitz von Grund und Boden im Hofe oder im

Weichbild der Stadt. Dieser Grundbesitz wurde oben (S. 5 und 9) in Zusammenhang gebracht mit den Genossenrechten und gezeigt, daß die Genossame in Wunn und Weide eine Pertinenz des Grundbesitzes im Hofe sei.

Es handelt sich nun in diesem Abschnitt darum, den Grundbesitz mit der Haftung und Gewährleistung für die Beobachtung des Bürgereides in Zusammenhang zu bringen. Der Grundbesitz im Weichbild hat einerseits genossenschaftliche, andererseits bürgerlich-politische Bedeutung, und diese beiden Gebiete sollen hier reinlich geschieden werden.

Wog in der Zeit vor dem Eintritt Luzerns in den Waldstätterbund die genossenschaftliche Bedeutung des Grundbesitzes vor, war die Gemeinde der Bürger mehr eine Genossengemeinde zu nennen, so änderte sich das Verhältnis vollständig, als die Bürgerschaft als eine selbständige politische Einheit zu handeln und zu streben begann. Der Grundbesitz in der Stadt war nicht mehr in erster Linie der Rechtstitel für die Nutzung des Genossenlandes, sondern Garantie für die Haltung des Bürgerrechtsvertrages.

Nach mittelalterlicher Rechtsauffassung haftet eine Gemeinschaft immer für die Friedbrüche ihrer Glieder, durfte ein Bürger bei der Aufnahme in die Gemeinschaft keinen alten Krieg mitbringen, und nahm sich die Gemeinschaft eines solchen Krieges nicht an, so mußte andererseits die Gemeinschaft für Friedbrüche ihrer Genossen Dritten gegenüber haften, wenn diese während der Zeit der Mitgliedschaft begangen wurden. Auch für den Fall, daß der Neubürger den Bürgereid brach, die Stadt in Schaden brachte und floh, mußte das Gemeinwesen gedeckt sein. Das konnte naturgemäß am leichtesten erreicht werden, wenn Grundbesitz vorhanden war.

In einer Zeit aber, in welcher Masseneinbürgerungen erfolgten, wie im 14. Jahrhundert, war es nicht mehr möglich, daß alle Neubürger in der Stadt Grundbesitz erwerben

konnten. Es mußte daher für die Sicherung der Gemeinschaft auf eine andere Weise gesorgt werden; der Ausweg, den man fand, bestand darin, daß der Neubürger eine bestimmte Summe sicherstellte, welche bei Auflösung oder Bruch des Burgrechtsvertrages an die Stadt fiel. Die ursprüngliche Art der Sicherstellung dieser Pfandsumme war wohl die, daß der Betrag auf ein in der Stadt gelegenes Grundstück geschlagen wurde, das dann für den Udel haftete. In der Folge konnten auch eingesessene Bürger sich für den Betrag verbürgen. Ein Beispiel für beide Fälle findet sich bei derselben Bürgeraufnahme im Bürgerbuch I, 1385: „Peter Bana von Eschental 20 fl. (Einkauf), 50 mr. (Udel) gelte boumatte et Anselmus Frasia insolidum. Abjuravit communitatem extraneam et emerit infra annum domum vel alia bona immobilia pro 200 flor. que et civibus obligabit pro 50 marcis predictis.“

Zugleich zeigt dieses Beispiel, daß der Udel auch auf das eigene Haus geschlagen wurde, daß sich somit der Begriff des Udels vollständig vom Begriffe des Grundbesitzes getrennt hatte und ohne Rücksicht darauf, ob Grundbesitz vorhanden war oder nicht, von jedem Neubürger gestellt werden mußte. Schließlich finden wir in den Bürgerbüchern sogar häufig den Fall, daß Neubürger gegenseitig für einander als Bürgen für den Udel auftraten.

In welcher Weise durch die Gemeinde auf den Udel gegriffen wurde, wenn er durch Bürgerschaft sichergestellt war, zeigt Eintrag Nr. 256 im ältesten Ratsbüchlein: „Rüdi von Homberg, Peter von Gumpoltzvar, H. Meienberg, Erni Spilman und Jenni Friio, die hant gesworn, ob Heini zer Linden den eid, den er dien burgern gesworen het ubersicht daz si in dien burgern wider antwürten sullen, und sullen nach im stellen, so si best mugen, an alle geverd.“ Die Bürgen, welche für den Udel gutstanden, mußten in diesem Falle nicht den Betrag an die Gemeinde bezahlen, sondern den offenbar flüchtigen Heini zer Linden einfangen und ihn den Burgern überantworten. Daß es

sich hier tatsächlich um einen Udel handelt, ergibt sich aus dem ältesten Bürgerbuch, das auf diese Stelle des Ratsbüchleins hinweist mit den Worten „Heinrich zer Linden Uodal suoch in dem alten buoch“ (1370/1373).²³⁾

Der Udel blieb sich in seiner Zweckbestimmung und in der Form durch Jahrhunderte hindurch gleich, erst im 16. Jahrhundert wurde er zum Zwecke der Versorgung der Kinder verarmter Bürger bestimmt, wodurch immerhin noch der ursprüngliche Zweckgedanke: Sicherung der Gemeinde vor materiellem Schaden, gewahrt blieb. Stadtrecht Art. 185 b. „Uff Johannis baptiste anno 1564 hand MGH schulths, rätt und hundert uff sich genomen, wellent ouch styff darob halten, welcher burger würdt, der sol syn udell wie von alterhar gsyn ist, für MGH Schulths rätt und hundert stellen, von deswegen, so jemand kindt verlasst jemandt biderblüt ansetz, der so udell und bürg ist, antwort darumb geben.

Wie schon in der Einleitung zu diesem Teil hervorgehoben wurde, benützten die Bürger von Luzern ihr Bürgerrecht zum Zwecke der Mehrung ihrer Macht; ihr Streben ging dahin, so viele Bürger als irgend möglich zu erhalten. Den schlagendsten Beweis hiefür bietet das älteste Bürgerbuch, das mit dem Jahre 1357 beginnt. In den dreißig Jahren von 1357 bis 1386 erscheinen in diesem Bürgerbuch die Namen von 1161 Neubürgern, was wahrlich für ein kleines Gemeinwesen, was Luzern damals sicher war, außerordentlich viel ist.²⁴⁾ Dabei ist nicht zu vergessen, daß die Neubürger sofort mit ihrer Aufnahme Allmendgenossen wurden und alle Rechte und Vorteile der alt eingesessenen Bürger genossen. Daß der Nutzen, den der Einzelne aus dem Gemeingut zog, kaum mehr groß

²³⁾ Weber, Das älteste Bürgerbuch. Gfr. 74, 81, 211 und 224.

²⁴⁾ Auffällig ist die bedeutende Zahl von Lombarden, welche aufgenommen wurde. Einzelne dieser Neubürgerfamilien gelangten früh zu Aemtern, so Ruß (Claus Ruß de Mediolano, 1380 eingebürgert, ferner Albertus de Vidano 1380, Langhans und Lucino 1380, Anselm Frasia von Ast 1373, Peter Bana von Eschental 1385 etc.

gewesen sein wird, nachdem einmal die Bevölkerung so stark sich mehrte, ist jedenfalls anzunehmen. Aber auch hier setzte sich wie beim Udel der politische Gedanke durch und schob die genossenschaftlichen Interessen völlig bei Seite.

Auch gilt für diese Zeit der Grundsatz der **Zwangseinbürgerung**, und zwar wird derselbe ausdrücklich ausgesprochen in einem Ratsbeschuß von 1424:²⁵⁾ „wir haben erkannt, wer in unser Statt iar und tag ist gesessen und nit burger ist, der sol in eim monat burger werden, und wer ein gewirb tribt und nit burger ist, der sol burger werden und soln die handwerk nieman lan werben einer was den burger und habe sin harnasch nach dem als einer denn gut hatt.“ Wenn einmal der Zwang da war, Bürgerrecht zu empfangen, sofern man in der Stadt bleiben wollte, so mußten auch die Erwerbsbedingungen entsprechend leicht sein. Das war unbestritten der Fall, abgesehen davon, daß die Einkaufsbeträge sehr gering waren, wurden auch diese kleinen Beiträge an die Stadt in sehr vielen Fällen noch geschenkt.

Daß mit der Zwangseinbürgerung übrigens Ernst gemacht wurde, zeigen viele bezügliche Einträge aus den Ratsbüchern. Der Rat setzte den Einwohnern, die nicht Bürger waren, eine Frist, binnen welcher sie Bürgerrecht zu nehmen hatten; wollten sie das nicht, so mußten sie ihre Güter, die sie in der Stadt hatten, verkaufen.²⁶⁾

Diese großzügige Handhabung der Aufnahme ins Bürgerrecht dauerte bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts. Schon gegen Ende des 15. Jahrhunderts beginnen aber die beschränkenden Aufnahmebestimmungen, die endlich mit der vollständigen Schließung der Bürgerbücher im 17. Jahr-

²⁵⁾ Ratsb. IV, 52 b.

²⁶⁾ Ratsb. V, B. 14. Item min Herren hand gerett mit Lussin das er ze wienacht swere als ein ander burger in der kappell, und sol dannethin bis ze ostern burger werden und lant Recht ze Underwalden ufgeben. Tete er das nit, so sol er sine güeter die er by uns het hinnent dar verkouffen und vertrieben als ouch ander tun müssen.

hundert endeten. Das Stadtrecht von 1488²⁷⁾ verlangt für die Aufnahme ins Bürgerrecht schon vorhergehenden Wohnsitz in der Stadt, für Bewerber aus den Aemtern 4, für solche aus der Eidgenossenschaft 6 und für Fremde 10 Jahre. Auch in den Formen, die bei der Aufnahme von Bürgern zu beobachten waren, wurde man strenger. Ein Ratsbeschluß von 1505 verordnet, „das man dhein burger mer uffnemen sol, dann vor einem gesessnen Rät uff unserm rathus“. Es hatte somit die bisher übliche einfache Registrierung mit Udel und Einkauf wenigstens vor dem Rate zu erfolgen.

Ein weiterer, viel bedeutungsvollerer Schritt zur Abschließung der Bürgerschaft erfolgte durch einen Ratsbeschluß vom Jahre 1573;²⁸⁾ „Uff hütt hand R. & H. einhellig angesehen, wan man fürhin Burger anneme, das die selbigen darum nit gnoss syn sölllen, weder uff der Allmend, im Bürgen, in der Emmen, noch in andern holzhow und gerechtigkeit nützit haben sollen, sonder damit die alten Burger, so von alterhar hier erboren, und die heimischen vor den frömnden bedacht werden, und ist dis beschechen von großer Unordnung wegen, so ein zyt har gebrucht worden.“

Damit werden zwei verschieden berechnigte Klassen von Bürgern geschaffen, vollberechnigte alteingesessene Bürger und Neubürger, welche der Genossenrechte entbehren. Die fernere Konsequenz dieser Verordnung ist, daß nur die Geburt als Bürger die vollen Bürgerrechte verleiht. Auch der Grund, warum diese Verordnung erlassen wurde, ist unverhohlen angegeben, damit nämlich die Einheimischen vor den Fremden bedacht werden. Das materielle Interesse, die Vorteile, welche dem Bürger aus dem Genusse des Gemeingutes entstanden, wurden für die Behandlung der Bürgerrechtsfrage maßgebend. Diese Bestimmung ist die richtige Durchführung des Ausschlusses

²⁷⁾ Siehe oben S. 26 ff.

²⁸⁾ Ratsprot. XXXI, 87.

der Neubürger von den Räten. Ausschluß von den politischen Rechten und von den Genossenrechten gehen Hand in Hand; der Neubürger erhält kein volles Bürgerrecht mehr. Es liegen hierin schon die Anfänge jenes kleinlichen Egoismus, der schließlich zur Katastrophe führte.

4. Der häufigste Fall des **Erlöschens** des Bürgerrechtes war zweifellos die freiwillige Aufgabe. Diese hatte vor dem Rate in persönlicher Anwesenheit des Abziehenden zu erfolgen. Der Austretende mußte schwören, daß er wegen keines Streites, der ihm während der Zeit, da er Bürger war, gegen die Stadt oder einen Bürger erstanden, fremde Gerichte anrufen und die Bürger damit bekümmern wolle. Dieser Eid ist die Urfehde.²⁹⁾ Beim Austritt aus der Bürgrechtsgemeinschaft mußte der Abzug bezahlt werden, d. h. eine je nach dem Vermögen des Austretenden berechnete Abgabe. Bei den überaus leichten Bedingungen, unter welchen die Einbürgerung erfolgte, kam es oft vor, daß Fremde, nur um für einige Jahre die Vorteile der Stadt zu genießen und sich zu bereichern, Bürgerrecht nahmen, um dann nach kurzer Zeit wiederum wegzuziehen. Durch den Abzug sollte diesen Mißständen vorgebeugt werden; z. B. Stadtrecht 1588, Art. 35: „Wir setzen ouch für unser stattrecht, das ein frow von allem dem gut, so sy von unser statt zücht, sol den zwenzigsten pfenning geben zu abzug, es sy ir zu erecht old sust worden, usgenomen von irem zubrachten gut old morgengab oder kram, das sol des zwenzigosten pfennigs halb fry sin. Wer ouch sach, das ein frow von irem eman libding hette, es wer dann lützel oder vil, von demselben libding sol sy ouch den zwenzigosten pfennig geben, namlich den halben teil, das wird von vierzig pfennigen einen pfennig alwegen nach marchzal, diewil man doch libding ouch nit me dann zum halben teil stüret.“

Untergehen konnte das Bürgerrecht ferner durch Verjährung, wenn jemand mit Weib und Kind Jahr und Tag

²⁹⁾ s. unten Ausbürger.

vor der Stadt saß. Die spätere Zeit hat aber die bezügliche Bestimmung des ältesten Ratsbüchleins (s. oben S. 8 ff.) dahin gemildert, daß das Bürgerrecht erneuert werden konnte, wie ein Ratsbeschluß von 1532 in Anlehnung an den Wortlaut der früheren Bestimmung sagt: „MGH haben uff hüttigen Tag angesehen, wie dann das vormalen ouch gebrucht worde, wöllicher ir burger jar und tag vor jr statt Lucern sitzet, ane das er für und liecht in miner herren statt hat, derselbe sol dannathin sin burgrecht mit 40 plapart nach altem bruch renewren.“ Für Leute, die mit ihren Familien als Vögte in die Aemter zogen oder in kapitulierten Diensten im Auslande standen, galt diese Verjährungsfrist nicht, denn sie wurden als im Dienste der Bürger stehend und in der Stadt wohnhaft betrachtet.

Den Verlust des Bürgerrechtes finden wir in dieser Zeit auch sehr häufig als Strafe; es gilt auch hier der Grundsatz, daß aus der Gemeinschaft ausgestoßen werden soll, wer ihre Satzungen nicht hält, da niemand gezwungen wird, zum Gemeinwesen zu gehören. Ungehorsam gegen Befehle des Rates, in die Stadt zu ziehen, Schuldenflucht und gemeine Verbrechen sind die häufigsten Fälle, bei denen Verlust des Bürgerrechtes eintritt.³⁰⁾

B. Die Ausbürger.

1. Begriff. 2. Der Burgrechtsvertrag. 3. Erwerb und Erneuerung des Burgrechtes. 4. Udel. 5. Untergang des Burgrechtes.

1. Der Name Ausbürger trägt schon in sich das wesentliche Merkmal dieser Klasse von Mitgliedern der städ-

³⁰⁾ Aelt. Ratsb., Abs. 239. Der Rat ist ouch überein komen, wele ünser burger sich von ünsrer stat macht, und er den burgern dien er gelt es schuldig ist, ir gelt entragen wil, wenne der vür unser stat kund, das der von sinem burgrecht gangen ist, und was im dehein ünser burger tuot, das üns nüt vürer angat, wand als ob er das eim andern gaste taete. — Bürgerb. I, fol. 34, 1403. „Wernher von Tieffental f. I m II gelte Hans Wüest der metzger, deleatur de libro civium. Dann er hat rebelliert und der statt treffenlich unruw und kosten zu gestattet.“ [Siehe Gfr. Bd. 65 und Gfr. Bd. 75, S. 282.]

tischen Gemeinschaft, Bürger, die außerhalb des Weichbildes wohnen. Das gleichzeitige Reichsrecht kennt sie unter dem Namen Pfahlbürger.

Von den eingesessenen Bürgern unterscheiden sich die Ausbürger ursprünglich allein durch den Wohnsitz und die daraus hervorgehenden speziellen Rechte. Sie sind Mitglieder des Gemeinwesens, Angehörige der Stadt, infolge ihres Wohnsitzes außerhalb des Weichbildes tragen sie aber die städtischen Ideen und die städtische Politik in einen weiteren Kreis hinaus, wodurch sie zur Grundlage der aus der Stadtbildung hervorgegangenen Staatenbildung werden. Wir werden denn auch sehen, daß alle Ausbürgerverhältnisse, die Gemeinden und Landstädte in der Umgebung an Luzern banden, schließlich sich konsolidierten und zu Untertanenverhältnissen wurden. Allerdings ging dadurch der schöne, ursprüngliche Gedanke der Gleichberechtigung aller Mitglieder verloren, die demokratische Idee verlor sich unter der Herrschsucht und den Ausbeutungsgelüsten der eingesessenen Bürgergemeinde, die alle Rechte auf sich konzentrierte.

Die Aufnahme von Ausbürgern war in den mittelalterlichen Städten allgemein üblich, und viele Reichstagsabschiede befaßten sich mit der Ausbürgerfrage, indem sie immer und immer wieder die Aufnahme solcher Pfahlbürger untersagten. Der Hauptgrund, weshalb die Aufnahme von Ausbürgern allgemein untersagt wurde, liegt darin, daß die Städte Untertanen aus den Besitzungen benachbarter Landesherren in ihr Burgrecht aufnahmen, dieselben gegen ihre Herren beschützten, die Kraft der landesherrlichen Verbände dadurch untergruben, großen Zwist und Streit anrichteten und schließlich es dazu brachten, daß die Ausbürger unter ihre eigene Landeshoheit, statt unter jene des angestammten Landesherren kamen.

Genau dieses Verhältnis finden wir auch in Luzern. Zuerst wurde die Verbindung mit Herren, Dörfern und Städten der Umgebung, die zu Ausbürgern aufgenommen

wurden, benützt, um die Stadt selber aus der Hand Oesterreichs zu reißen, schließlich gerieten dann die Ausbürger, welche in den Zeiten des Kampfes der Stadt als Bürger treulich geholfen, selber unter die Herrschaft der Stadt — ihr Vorteil war, daß sie den Herren wechseln konnten.³¹⁾

Vom Jahre 1332 bis 1386 führte Luzern gegen seine Landesherren, die Herzoge von Oesterreich, einen Krieg, der allerdings durch verschiedene Waffenstillstands- und Friedensschlüsse immer wieder unterbrochen, stets wieder aufflackerte, weil Luzern nie daran dachte, die Friedensbedingungen zu halten. Der Hauptbeschwerdepunkt Oesterreichs, der in allen Friedbriefen wiederkehrt, ist der, daß Luzern aus dem Gebiet der Herzoge Ausbürger aufnahm. Die Herrschaft ließ sich sogar dazu herbei, mit Luzern vor Schiedsrichtern zu erscheinen, die Schiedsprüche wurden gefällt und Luzern verpflichtet, die Ausbürger zu entlassen, z. B.: 1336 und 1351. Amtl. Sammlung der eidg. Abschiede, Beil. 15: „Uns dunket ouch recht und sprechen bi unsern eiden, swaz die vorgehen. von Lutzern unsers obgen. Herren des Hertzogen lüten oder siner diener lüten, die uf dem lande gesezzen sind ze burgern hant empfangen, das si sich dero ussen und si von iren burgrecht ledig lassen sollen unverzogenlich und sullen ouch fürbazzet dez selben unsres Herren dez Hertzogen lüten noch siner diener lüten enkeinen ze burgern niemer

³¹⁾ Vergl. hierüber Ulrich Stutz, Das habsburgische Urbar und die Anfänge der Landeshoheit. Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Bd. XXV, S. 192 ff. „Denn auch die Eidgenossen gaben diese (Herrschaftsrechte), nachdem sie sie erobert oder erkaufte hatten, ja keineswegs auf. Daß die Entwicklung der Landeshoheit ein Vorgang war, der mit geschichtlicher Notwendigkeit sich vollzog, offenbart sich gerade an ihnen. Was sie zuvor, als es zu ihren Ungunsten geschehen sollte, verworfen hatten, lernten sie jetzt, da die Macht ihnen zufiel, schätzen. Die einzelnen Orte bildeten für sich oder im engern oder weitern Verein miteinander Territorien oder Landschaften und Untertanenlande oder gemeine Herrschaften, für die sie die habsburgischen Rechte und Einkünfte einfach übernahmen und beibehielten.“

me emphahen, als ez ouch vormals von der egen. von Lutzerren wegen har getedinget ist."

Auch der Regensburgerfriede von 1355 stellte für Luzern die Bedingung auf, daß es seine Ausbürger entlassen müsse, nur wenn einer in die Stadt ziehe, dann dürfe er Bürger werden.

So wenig Luzern daran dachte, seine Verbindung mit den Waldstätten zu lösen, wozu es nach den Friedbriefen ebenfalls verpflichtet gewesen wäre — es wurde sogar jeder Bürger mit dem Tode bedroht, welcher diesen Bund auflösen wollte — ebensowenig dachte Luzern daran, seine Ausbürger zu entlassen. Hievon gibt deutlich Zeugnis ein Brief Rudolfs IV. von Habsburg von 1361. Luzern hatte seine Ausbürger auch damals noch nicht entlassen, der Herzog selber wollte ihnen nur entgegenkommen, wenn sie dies täten.

Urkunde Rudolfs IV. von Habsburg.

1361. ³²⁾

Wir Rudolff der vierd, von gots gnaden Herzog ze Ostereich, ze Steyr, und ze Kernden, here ze Krayn, uf der marich, und ze porttnaw, graf ze Habspurch, ze Phirt und ze Kyburch, marichgraf im Burgow und lantgraf im Elsazzen, tun kunt, wan die erbern wisen, unser liebe getrüwen, der schultheiss, der rat, und die burger gemeinlich von Luzern uns gechlagt habent, daz si ettlich unser Amptlütt irren, an den lüten und burgern, die si usser unserm lande ze ingesessenn burgern in ir stat wol empfahen mügen, nach der richtung, die unser vatter selig no ze jungst mit in genomen hat, als die briefe sagent, die derselb unser vatter selig daruber geben hat, daz wir durch flizziger bete willen, der egenanten burger empholhen haben und emphelhen ouch mit disem brief, allen unsern vögten und pflegern, daz si die vorgenannten von Lucern, dar an nicht furbazzer irren und si us unserm lande ingesessen purger emphahen lazzen. Alss wer zu inen in die statt gen lucern ziehen welle und ingesessen purger sin, daz man den ane kumber, und ungestrafft, an leib und an guot zu inen lazze vörn, wand ouch si mit der bescheidenheit, sich ir usburgern usseten, do die richtung geschach in aller der masse, als die richtung brieff, die daruber geben sind, wol bewisent. Mit urchund diz briefs, der geben ist ze Paden, am samstag vor dem sunnetag,

³²⁾ Archiv des Ortsbürgerrates Luzern.

so man singet Letare. Nach Christes gepurd, dreuzechenhundert iar, darnach in dem ains und sechzigsten iare unsers alters in dem zwei und zweinzigsten und unsers gewaltes in dem dritten iare.

Wir der vorgevant herzog Rudolf sterken disen prief mit der underschrift unser selbs hand.

Hängt das Siegel des Herzogs.

Wie den Friedensbedingungen in der folgenden Zeit nachgelebt wurde, darüber gibt das älteste Bürgerbuch Auskunft. Es erscheinen dort ganze Dörfer aus der Nachbarschaft Luzerns in den Reihen der Neubürger, schließlich im Jahre 1386 wird die Stadt Sempach ins Bürgerrecht aufgenommen.

Als im Laufe des 15 Jahrhunderts Luzern seine Stellung befestigt hatte, ließen auch die Aufnahmen von Ausbürgern bedeutend nach. Eine neue Epoche von ganz eigentümlichem Gepräge brach hingegen an, als Luzern sich in die italienischen Händel mischte und unter den Orten der Eidgenossenschaft, welche in der Lombardei Politik trieben, die Führung übernahm. Es fallen diese Ereignisse namentlich auf die ersten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts. In dieser Zeit wurden große Geschlechter Italiens in das Bürgerrecht aufgenommen, so die Trivulzio, Borromeo, die Markgrafen von Montferrat.

Man hat diese Verhältnisse häufig als eine Art von Bündnissen hinstellen wollen, sie sind aber sicherlich sowohl hinsichtlich ihrer historischen Entwicklung, als auch in ihrer Bedeutung von den Bündnissen wesentlich verschieden. Der Unterschied liegt vor allem darin, daß beim Bündnis Gleiche mit Gleichen sich verbinden, wie z. B. Luzern mit den Ländern, daß sie sich gegenseitig die Erhaltung ihres Gemeinwesens garantieren, während bei der Verbürgrechtung nicht ein Vertrag eingegangen wird mit einem Gemeinwesen, das gleichberechtigt ist mit dem aufnehmenden Gemeinwesen, sondern demselben als einem Ganzen untergeordnet; gleichberechtigt aber als Mitglied den andern Mitgliedern der Gemeinde gegenüber. Und wenn Luzern seinen Ausbürgern gegenüber die Verpflich-

tung eingeht, sie wie andere Bürger zu schützen, wenn die Ausbürger Schirmgeld, Einkauf und Udel stellen, so ist es kaum möglich, eine Aehnlichkeit zwischen diesen Verträgen und den Bündnissen mit eidgenössischen Orten herauszufinden. Der Ausbürgervertrag bedeutete eben eine Eingliederung in das Gemeinwesen, eine Aufnahme in die Volkseinheit, während ein eidgenössischer Bund der alten Zeit die Kontrahenten nicht zu einer Volkseinheit verband.

2. Im Gegensatz zu dem **Burgrechtsvertrage**, den der eingessene Bürger bei seiner Aufnahme mit der Gemeinschaft abschließt und der immer und für alle Eintretenden derselbe bleibt, trifft man bei der Aufnahme von Ausbürgern auf die mannigfaltigsten Vertragsverhältnisse, die durch einen ausführlichen Bürgerbrief geregelt werden. In der Regel stellt der Aufgenommene einen Revers aus, in besonderen Fällen wird aber der Bürgerbrief doppelt ausgefertigt und jeder Partei, der Stadt und dem aufgenommenen Bürger, eine Abschrift überreicht. Dieser letztere Fall bildet die Regel bei großen Fürstengeschlechtern.

Um eine Behandlung dieser eigentümlichen Vertragsverhältnisse überhaupt zu ermöglichen, scheint es notwendig, einige solcher Bürgerbriefe und Reverse hier wiederzugeben.

Bürgerrechtsrevers des Hartmann von Küssnach.³³⁾

Allen den die disen brief ansehent oder hörent lesen, kund ich Hartmann von Küssenach, ritter und vergihe, daz ich mit guoter vorbetrachtung ze Lutzerren in der stat vor eim rate burgrecht gesworn han und emphanen, mit solicher bescheidenheit, das ich bi demselben eide der stat und dien burgern ze Lutzerren mit miner vesti und mit libe und mit guote sol behulffen sin, so verre ich kan und mag, und inen gehorsam ze sinne, als ouch die andern ir burger, ane alle geverde. Har über so han ich Hartman der vorgehende min ingesigel an disen brief gehenkt, mir ze einer vergicht dirre selben sache. Dis geschach und ward dirre brief geben an der nechsten mitwuchen nach mitten abrellen do man zaltt von Gottes gebürte drüzehen hundert und viertzig jar, dar nach in dem sibenden jare.

³³⁾ Archiv des Ortsbürgerrates Luzern. Gfd. XV, 182.

Burgrechtsrevers derer von Sempach.6. Januar 1386. ³⁴⁾

Wir der schutheiss, der rat und die burgere gemeinlich ze Sempach veriehen offenlich mit disem briefe für uns und alle unser nachkomen, die wir harzu vesteklich wissentlich und eweklich verbinden, als uns gemeinlich und ieglicher sunderlich und ouch unverscheidenlich die wisen bescheiden lüte der Schultheiss, der rat und die burgere gemeinlich ze Lucern ze burgern habent emphanen als ir ingesessenen burger, do gelobe wir vesteklich von dem selben burgrechte nüt ze scheidende noch das ufzegebende in keinen weg nu noch in künfftigen ziten, an der vorgehen. von Lucern urlop, gunst, wissend und willen. Mit urkund dis briefes versigelt mit unser stat ingesigel und geben an dem zwölften tage nach wienachten do man zalte von Christus geburt drüzechen hundert und achzig und sechs Jar. [Druck: v. Liebenau, Gedenkb. d. Schlacht S. 380. Balthasar, Merkw. III 46.]

Bürgerrechtsrevers des Peterman von Luternow.1416. ³⁵⁾

Ich Peterman von Luternow, Edelknechte tuon kunt allen den die disen brief ansehent, lesent oder hoerent lesen und vergiche offenlich das ich mit zitlicher guoter vorbetrachtung, der wisen fürsichtigen miner lieben herren des schultheis des rates und burgern der statt ze Lucern recht ewig burger mit miner vesti Kastell worden bin nach der meinung als hienach geschrieben ist. zem ersten, das ich offenlich und williklich ein gelerten eid liplich ze gott und den helgen mit ufgehebter hand gesworen han ir getrüwer burger ze sind mit miner vesti Kastel mit minen lueten, guetern ir und ir statt und ouch der iren nutz und er ze fürdrent, und ir schaden und laster ze wendent, nu und hienach allwegen, also das ouch min vesti Kastel ze allen ziten und stunden ir und ir nachkomen offen und undertenig sin sol in allen iren nöten, wenne si wellent doch ane wüostung, in irem kosten, als dicke das notduerftig wurde, und sol ouch ich mit minem libe nit gebunden sin ienerthin mit inen oder mit den iren ze reisende, dann das ich in miner vesti beliben sol, und da min bestes nach miner vermügent tuon, an geverd aber min lüte söllent allwegen mit inen und den iren reisen und reiskosten haben in aller der wis und mass als ander ir burgere, und die iren, darwider so hant dieselben min herren von Lucern mir versprochen, das sy fürdishin mich und min erben söllent und wellent lassen gantzlich beliben bi unsern gerichtten, lüten, güetern, twingen und bennen und darzuo bi allen den rechtungen so min vordren ie da har von alter her an mich bracht

³⁴⁾ Urk. Staatsarch. Luzern.³⁵⁾ Urkunde Archiv des Ortsbürgerrates Luzern.

hant und als ich die untzhar genossen und inngehept han an all geverde. Darzuo söllent und wellent ouch min obgenant herren und mit burger von Lucern mich als iren burger da bi und bi minem burgrecht, und ouch min erben also schirmen und halten als ander ir ingessen burger, daby ich und min erben beliben und uns haran lassen benügen söllen, alles ane geverde. Und harueber ze eim offnen waren urkünde, so hab ich der vorgeant Peterman von Luternow min ingesigel offentlich gehenkt an disen brieffe mir und minen erben ze vergicht und ze gezügnisse diser dingen und sachen. der geben ist am fritag nach usgender osterwuchen in dem jare da man zalte von Chrystus geburte vierzechenhundert und sechszechen iare.

Bürgerrechts-Revers des Hemman von Rüsegg.

1435. ³⁶⁾

Ich Hemmann von Rüsegg bekennen und tuon kund offentlich mit disem brieff, das ich mit wohlbedachtem muotte mit zitlicher guotter vorbetrachtung durch minen und miner kinden miner lütten und guotes willen, das wir dester in besrem schirm frid und gnad leben und beliben mogen, an die fürsichtigen wisen, den schultheissen und den rat der statt Lutzern min lieben herren so verre erworben habe, das si mich mit minre vesti Bürren, mit lüt und mit guot und was dar zuo gehört, ze irem rechten burger früntlichen empfangen hand und bin ouch ir burger worden mit semlichen worten als hie nach geschriben stat... Item des ersten hab ich inen umb das burgrecht nach ir statt gewonheit an ir stat buw ze stür geben fünfzechen rinsch gulden dar inn si mich gar früntlich gehalten hand, des ich mich gar wol bekenn und bin mit inen verkomen, were das ich min burgrecht deheinist uffgeben und nüt me ir burger wesen wölt, das ich das sol tuon nach ir statt recht und gewonheit, dem ist also das ich es nüt mit einem brieff, sunder mit min selbs person in irem rat uff geben und da by swerren sol ze got und den heiligen dieselben min herren von Lutzern noch keinen der iren, frowen noch man, umb kein vergangen sach mit deheinem frömden gericht ze bekümben, sunder umb all vergangen sachen recht vor inen ze nemen oder da si mich hinwisent und mich daran benügen lassen, und kein ander recht fürer suchen, an alle geverd und sol inen dar zuo ze rechten uodel geben hundert rinsch gulden und sol denn dafürhin kein burgrecht mer by Inen haben, es were dann das ich es aber umb sie erwerben möchte, das si mich wider umb ze irem burger willeklich empfiengind. Und hab ouch offentlich mit fryem willen gesworen einen eid zuo got und den heiligen mit ufgehebten vingern und gelerten worten, ir statt

³⁶⁾ Archiv des Ortsbürgerates Luzern.

Lutzern nutz und er ze fürdern und iren schaden getrürlich und ungefarlich ze warnen und ze wenden nach allem minem vermügen und einem schultheissen und rat ze Lutzern gehorsam ze sind an alles widersprechen und an geferd. Item und ist in diesem burgrecht eigentlich berett und betädigot worden mit minem guotten willen, das ich die obgenanten min herrschaft Burren nüt verkouffen noch versezzen sol an ir wüssen und willen, were aber, das mich not dar zuo tribe, das ich si versezzen oder verkouffen mueste, oder sust lenger darby nit beliben wölt, so sol ich Inen die zwentzig rinscher gulden nacher geben dann jeman andrem, und inen, die des ersten uffbietten; wölten aber sie die nüt kouffen, so möchte ich si dann verkouffen oder min erben, die ich ouch harzuo bind, wo oder mit wem wir wölten, von inen unbekumbert. Es sol ouch dieselbig min vesti Burren ir offen hus sin zuo allen iren nötten, an min und miner erben widerred, doch in irem kosten, an minen merklichen schaden, also das si mir nützit wüsten noch merklichen zergengen söllent an not, es ist ouch in disem burgrecht eigentlich berett worden, were das die obgenanten min herren von Lutzern deheinost reisen und mit ir offnen paner ziehen wölten, so sol ich mit min selbs lib, ob ich vor krankheit mag, und ouch mit minen lüten, mit so vil lüten und macht, als sich nach marchzal der lüten, so si in andren iren emptren usgenommen hand, in minen eignen kosten mit inen ziehen und inen helffen und min und ir bestes dar inn tuon, als Ir einer an widersprechen, und was also in semlichen reisen erobert oder ob ieman von inen oder mir gefangen wurde, da mit bede, mit den schlossen oder landen noch mit den gefagnen (!) sol ich nützit ze schaffen haben, won das Inen das alles beliben und zuo gehören sol von mir unbekumbert. Ich ensol ouch keinen offen krieg nüt anfan an ir wissen und willen, were ouch das ich mit jeman deheinen stoss hett oder gewunne, usgenommen mit minen eignen lüten, und die under mir gesessen sind, und der dann recht für si butte, semlichs rechten sölti ich für si komen (lassen), oder da si mich fürer hin wisent und minen widersachen, daruber weder mit andrem rechten noch an recht nüt fürer bekumbern an iren wissen und willen an geverde. Were ouch das si deheinist ein gemein stür anleitend, also das si sich selber in ir statt ouch stürotend, denn sol ich inen zwo march vines silbers ze stür geben und sol da mit mich und alle die minen verstüret haben, an geverde, sy hant mich ouch früntlich by dem übertrag den si vormals mit minem swager thüringen von Arburg als von etlicher kreissen und hocher gerichteten wegen, beliben lassen, mit den fürworten und gedingen, als si denselben minen swager hetten beliben lassen, ob er die herrschaft behebt hett, nach des selben brieffs inhalt. Item so ist ouch berett worden das si mir hinfür behulffen und beraten sin

und mich schirmen und hanthaben söllend in minen geschefften als ander ir burger, alle die wil ich ir burger bin an geverd. were ouch das ich deheinist ützt ze schaffen gewunne dar zuo ich ir botschaft von irem rat notdurftig wurde, semliche botschaft söllend si mir nüt versagen sunder mir die in minem kosten zuoschiken und geben an widersprechen, doch also das semlich botschaft an semlich end geschickt werd, da si libs und guottes sicher sye an geverd. Die dickgenannten min herren von Lutzern söllend ouch für mich noch ich für si nüt pfand sin, ouch süllen si mich und die minen by allen unsren gerichtten twingen bännen rechten fryheitten und harkomenheiten beliben lassen als das von alter har komen ist an geverd und an alles widersprechen. Und also gelob ich alles das diser brieff seit getrüwlich und ungefährlich, war fest und stett ze halten und dar wider nüt ze reden ze werben noch ze tuond noch schaffen noch vergünsten ze tuonde In keine wiss by miner trüw in eides wiss all geverd und arglist har Inn gantz vermitten und ussgeschlossen. Ze urkünd hab ich min eigen Ingesigel offenlich an disen brieff gehenkt ze warer bezügsami aller obgeschribner dingen wont si mir des gelich ouch einen geben hand der geben ist uf mit wuchen nach sant Jacobs tag, do man zalt von Christi gebürt vierzehenhundert Jar und dar nach in dem fünf und drissigosten Jare.

(Siegel hängt.)

Bürgerbrief des Markgrafen Wilhelm von Montferrat.

1507.³⁷⁾

In nomine sancte et individue Trinitatis patris et filii et spiritus sancti. Amen. Universis et singulis presentes litteras visuris et audituris notum sit et manifestum, quod nos Guillelmus marchio Montis Ferrati — ex una et scultetus presides consules et universitas hominum quattuor partium magnifice et antique lige confederatorum Alamanie superioris de Luceria, Urania³⁸⁾ . . . et Underwalden super et subtus silvam partium ex altera, in laudem dei omnipotentis ac pro augmento et utilitate statuum reipublice et subditorum nostrorum omnibus melioribus, via jure et forma quibus melius tutius et efficacius id facere possumus pro nobis nostrisque heredibus et perpetuis successoribus, tractavimus conclusimus et pepigimus deliberato animo fedus et amicitiam perpetuo duraturam in eum qui sequit modum. Primo videlicet quod nos predicti scultetus presides consules et universitas communitatum nostrarum pro nobis heredibusque et nostris

³⁷⁾ Archiv des Ortsbürgerrates Luzern. Wilhelm von Montferrat entstammte einem Seitenzweig der griechischen Kaiserfamilie der Palaeologen.

³⁸⁾ Schwyz fehlt.

successoribus presentibus et futuris huius publici instrumenti serie
 recepimus et nominamus in nostros veros concives et patriotas per-
 petuos prefatum illustrissimum et excellentissimum dominum d. Gulliel-
 mum, marchionem Montis Ferrati et ab eo descendentes et heredes
 perpetuos in nostros veros cives et compatriotas. Et eisdem favora-
 bilem tuitionem subsidium et assistentiam contra ipsorum adversarios
 sicuti aliis concivibus et compatriotis a nobis usque hac receptis
 facere laudabiliter consuevimus, prestare debemus. Secundo si con-
 tingerit in posterum prefatum illustrissimum principem vel sue excel-
 lentie successores nosque predictas quattuor partes lige aut posteros
 et heredes nostros cum quocumque domino vel potentatu bellum et
 controversiam habere, quocumque tempore, tunc neutra partium ini-
 micis et contrariis alterius partis ullum unquam favorem adiutorium
 transitum neque passum in detrimentum et lesionem alterius partis
 concedere vel administrare, quin imo id in quantum poterit precavere
 nec mutua commercia unquam defendere vel prohibere debemus et
 tenemur. Tertio si ad petitionem prefati illustrissimi principis aut
 heredum et successorum suorum nos prefate quattuor partes veteris
 lige predictae deliberati et bono animo in suis necessitatibus auxilium
 nostrum impertiremur eisdem id fieri debet expensis predicti marchio-
 nis ac heredum et successorum suorum petentium pro stipendiis licitis et
 honestis sicut cum ceteris nostris concivibus et compatriotis hactenus
 facere consuevimus. Quarto quod nos prescripti scultetus presides
 consules et communitates aut nostri successores vel subditi directe
 vel indirecte, mediate vel immediate nullas unquam debeamus nobis
 quovisquesito colore alienas querelas actiones vel petitiones usurpare
 vel assumere prefato domino marchioni, suis heredibus et subditis
 quibuscumque contrarias undecumque tales praevenirent, quae hanc
 nostram amicitiam ledere possent. Quinto concludimus quod quelibet
 nostrum partium predictarum inde in suis dominiis libertatibus iuribus
 et iuris dictionibus quibus ante hac freta est universis et singulis
 absque aliqua abstractione et molestia alterius partis aut illius sub-
 ditorum debeat permanere. Et presertim quod nos quattuor partes
 magnifice lige predictae vigore presentis amicitiae et capitulorum pre-
 scriptorum nullam presumamus habere superioritatem in ipsum
 illustrissimum principem dominum marchionem ac sue excellentie
 successores et subditos, eum videlicet quacumque citandi (causa), sed
 tenemur alter alteri, et presertim altera partium subditorum alterius
 partis, pro iustis actionibus debitis et querelis bonam brevem et ex-
 peditam iustitiam ministrare. Sexto et ultimo quod nos Guillelmus
 marchio predictus pro nobis heredibusque et successoribus nostris
 perpetuis pro comprobatione presentis amicitiae civilegi et compatrio-
 natus prescriptorum inde singulis annis teneamur et debeamus solvere

et expedire cuilibet quattuor partium magnifice lige predicte ducentos florenos aureos Reni annuatim in festo sancti Michaelis archangeli numerandos. In his autem ambe partes predicte reservamus sanctam sedem apostolicam sacrumque Romanum Imperium et specificice nos Guillelmus marchio predictus christianissimum Francorum regem et nos predicte quattuor partes ligarum omnes et singulos cum quibus priora tenemus federa illis enim nullatenus intendimus derogare. In quorum omnium et singulorum robur fidem et testimonium premissorum nos Guillelmus marchio et confederati predicti pro nobis, heredibus successoribus et subditis nostris sigilla nostra litteris presentibus binis et omnino conformibus in perpetuam rei memoriam iussimus appendi utrique parti unas relinquentes. Datum Lucerie die vicesima sexta mensis septembris indictione decima anno vero salutifere nativitatis domini nostri Jhesu Christi millesimo quingentesimo septimo.

Es hängen guterhaltene Siegel von Luzern, Uri, Unterwalden und zwei Siegel des Markgrafen, beide mit der Umschrift „Gulielmus Marchio Montis Ferrati“.

Bürgerbrief des Johannes Jacobus Trivulzio, Maréchal de France.

1513. ³⁹⁾

In nomine sacro sancte et individue Trinitatis patris et filii et spiritus sancti amen. Universis et singulis presentes litteras visuris et audituris notum sit et manifestum, quod nos Johannes Jacobus Trivultius, comes Müsochi marchio Viglenani ⁴⁰⁾ et magnus marestallus Francie ex una, et nos scultetus, consules et magni consulares centenarii nuncupati urbis Lucernensis veteris lige Helvetiorum Alamanie superioris parte ex altera, in laudem dei omnipotentis, ac pro augmento et utilitate statuum reipublice, et subditorum nostrorum omnibus melioribus, via jure et forma quibus melius tutius et efficacius id facere possumus pro nobis nostrisque successoribus et heredibus perpetuis tractavimus conclusimus et pepigimus deliberato animo subscriptam amicitiam videlicet quod nos prescripti scultetus et presides et consules minores et maiores urbis Lucernensis prescripte, publici presentis instrumenti serie recepimus et nominamus in nostrum concivem prefatum illustrissimum dominum Johannem Jacobum Trivultium. Tam pro se et persona sua, quam pro cunctis filiis et filiabus ac filiorum filiis, heredibus et successoribus suis, eisdem

³⁹⁾ Urkunde im Archiv des Ortsbürgerrates Luzern, Faszikel Bürgerrecht der Trivulzio. Dieses Bürgerrecht wurde i. J. 1546 von der Familie erneuert.

⁴⁰⁾ Vigevano.

favorabilem tuitionem subsidium et assistentiam contra ipsorum adversarios, seu ipsos molestare volentes, sicuti aliis nostris excivibus (!) a nobis usque huc receptis facere laudabiliter consuevimus prestare debemus, Et e converso pro prescripto civilegio et illius acceptatione prescriptus illustrissimus dominus marchio suique heredes ut supra specificati debeant et teneantur dehinc singulis annis dare et expedire absque omnibus ulterioribus missionibus et expensis nostris pro singulari amore et gratuitate ad communem urbis Lucernensis usum, scuta centum aurea solis in Kalendis martii singulis annis solvendis. Et dum ipsum illustrissimum dominum Johannem Jacobum presentialiter et personaliter acceptum de hoc seculo et dies vite sue claudere contigerit (quod deus sua pietate differat) eo tunc sui filii successores et heredes teneantur presens civilegium renovare cum centum scutis solis aureis solvendis pro primo introitu necnon et postmodum accepti eadem pensione annuali centum scutorum ut premittitur termino solvendorum. Demum et conventum est quod prescriptus illustrissimus ipse princeps in tale civilegium huiusmodi includitur et ad id ita acceptatur cum omnibus et singulis suis dominiis, castris et fortificiis universis ut illa castra et fortificia quevis et singula nostrorum prescriptorum Lucernensium et successorum nostrorum debeant esse ad omnia negotia et singula nobis necessaria aperta. Ipse illustrissimus princeps suique heredes nobis teneantur facere et tenere eandem et non minorem fidelitatem quam hactenus alii recepti nostri concives secundum libertates et consuetudines nostras et antiquas et laudabiles fecerunt, sique contingeret quod nostro opere aut nostrorum oratorum auxilio et servitio indigeret, id sue dominationis expensis, tamen licitis et honestis, fiat. Et in omnibus reliquis sua excellentia non aliter teneatur et se ostendat quin alii et ceteri excives nostri se tenere obligantur absque omni dolo et fraude. Et in horum omnium fidem et evidens testimonium singulorum premissorum nos Johannes Jacobus Trivultius, comes et Marchio prefatus pro nobis et successoribus nostris filiis et filiis filiorum nosque prescripti Lucernenses sigilla nostra his presentibus apendimus datas penultima mensis februaryi anno domini millesimo quingentesimo tredecimo.

Siegel guterhalten.

Bürgerbrief von Lodovico Borromeo.

1518, ⁴¹⁾

In eterni nomine amen. Magnificentissima et excelsa communitas et plena universitas inclyte civitatis et totius domini, cum districtu Lucerne, per decuriones et centum Senatores recta et plenissime representata propriorum oratorum diversis de causis, et sepius in

⁴¹⁾ Archiv des Orstbürgerrates Luzern.

Italiam destinatorum crebra relatione, necnon suorum capitaneorum et ductorum exercitus, aliorumve militum et negociatorum juxta belli vel negociationis exigentiam et opportunitatem in Italicis partibus divertencium testimonio locupletati comperit et ad plenum edocta est quanta singularis amicitie et precipue dilectionis erga nos omnes certissima argumenta prestiterit, utque in concernentibus honorem et sapientibus commodum et conservacionem status duodecim ligarum magnificorum dominorum Helveciorum se continueu promptissimum exhibuerit, et affectuosum Illustris heros dominus Ludovicus Borromeus, Arone ect. comes. Et ne tam obsequiosa officia inutiliter impensa viderentur, et penitus futilia, sineque aliqua condigna retributione transivisse crederentur, decrevit in presenciarum ac laudabili proposito statuit prelibatum comitem in signum mutue benivolencie singularisve amicitie antidoto condigno decorare et insignire, ut et ceteri huiusmodi exemplo adducti in prestandis suffragiis invitentur, et ad pares vices rependendas valeant promoveri. His rationibus adducta prelibata alma universitas ad hoc ipsum in civitate Lucernensi novissime coadunata et solemniter congregata apud quam loco et vice prefati comitis constitutus orator aderat preclarus juris utriusque doctor Jacobus de Roncho Locarnensis eundem comitem in sepedicte civitatis et cantoni Convicinum ascripsit et assumpsit, hilarissimo et libenti congregatorum omnium animo unanimique accedente gratioso consensu. Ita quod per huius modi assumptionem et novam hac (sic) adeptionem comes ipse perfrui possit et debeat honoribus commodis prerogativis dignitatibus et aliis utilitatibus omnibus quibus dicta civitas et convicinancia fruitur et gaudet, tractetur ve prorsus in omnibus et per omnia habeatur apud quoscumque cuiusvis gradus, et excellentissime dignitatis existant, et si de eis expressam oporteret mentionem (sic) fieri, habeaturque et tractetur sicuti alii qui hactenus in concives et convicinos Lucernenses recepti et assumpti fuere et tandem perinde ac si in ipsis, civitate vel districtu oriundus esset. Ita ut a ceteris civibus vel districtualibus originariis in nihilo differe aut discrepare videatur. Sed ut premissa cum his que sequuntur dilucidius insinuentur omnibus et singulis notum fiat et manifestum quod nos scultetus consules et magni consulares, centenarii nuncupati urbis Lucernensis veteris lige Helvetiorum Alamanie superioris parte una et nos Ludovicus Borromeus Arone ect comes parte ex altera ad laudem dei omnipotentis ac pro augmento et utilitate statuum reipublicae subditorum nostrorum omnibus melioribus jure via et forma quibus melius tutius et efficacius id facere possumus pro nobis nostrisque successoribus et heredibus perpetuis tractavimus conclusimus et pepigimus deliberato animo subscriptam amicitiam videlicet quod nos

prescripti scultetus presides et consules minores et maiores urbis Lucernensis prescriptae publici presentis instrumenti serie recepimus et nominamus in nostrum concivem illustrem dominum Ludovicum Borromeum comitem ect. tam pro se et persona sua quam pro cunctis filiis et filiabus ac filiorum filiis, heredibus ac successoribus suis eidem favorem tuitionem subsidium et assistentiam contra ipsorum adversarios, seu ipsos molestare volentes sicuti aliis nostris excivibus a nobis usque huc receptis facere laudabiliter consuevimus, prestare debemus. Et e converso pro praescripto civilegio et illius acceptatione praescriptus illustris dominus comes suique heredes, ut supra specificati, debeant et teneantur de hinc singulis annis dare et expedire absque omnibus ulterioribus missionibus et expensis nostris pro singulari amore et gratuitate ad communem Lucernensium usum scuta quinquaginta aurea solis in quolibet festo sancti Michaelis inchoando principium solutionis fiende in festo sancti Michaelis venturo de anno proxime sequenti, videlicet millesimo quingentesimo decimo nono, Et dum ipsum illustrem comitem Ludovicum presentialiter et personaliter acceptum de hoc seculo migrare et dies vitae suae claudere contingerit (quod deus sua pietate differat), eo tunc sui filii, successores et heredes teneantur praesens civilegium renovare cum quinquaginta scutis solis aureis solvendis pro primo introitu necnon et postmodum accepti eadem pensione annuali quinquaginta scutorum ut premittitur termino solvendum. Demum et conventum est quod prescriptus illustris ipse comes in tale civilegium huiusmodi, et ad id ita acceptatur cum omnibus et singulis suis dominiis castris et fortificiis universis ut illa castra et fortificia quevis et singula nostrorum prescriptorum Lucernensium et successorum nostrorum debeant esse ad omnia negocia et singula nobis necessaria aperta, ipseque illustris comes suique heredes nobis teneantur facere et tenere eandem et non minorem fidelitatem quam hactenus alii recepti nostri concives secundum libertates et consuetudines nostras et antiquas et laudabiles fecerunt, sique contingeret quod nostro opere et nostrorum oratorum consilio et servicio indigeret, id sue dominationis expensis [tamen licitis et honestis] fiat, et in omnibus reliquis sua illustris dominatio non aliter teneatur et se ostendat quam alii et ceteri excives nostri se tenere obligantur absque omni dolo et fraude. [Et in his parte nostrorum sculteti, consulum et civium urbis Lucernensis etiam nomine nostri Ludovici Borromei Arone etc. comitis pro nobis heredibus successoribus nostris excipiuntur et reservantur, et specialiter parte jamdicti nostri Ludovici Borromei ect. Christianissimus DD Franciscus Francorum rex et eius successores tamquam Mediolani duces ita quod per huiusmodi convenciones non intelligatur nec sit in aliquo preiudicatum superioritati vel iuribus prelibatae Maiestatis

suae, necnon omnes cum quibus nos ambe partes ante huius civilegii erectionem amicicias, uniones, federa, burgensias et obligaciones usque in hunc diem contraximus. Quae omnia pro expressis haberi volumus omni dolo et fraude penitus exclusis.] Et in horum omnium fidem et evidens testimonium sigillorum premissorum nos prescripti Lucernenses nosque Ludovicus Borromaeus prefatus pro nobis et successoribus nostris filiis et filiis filiorum sigilla nostra his presentibus appendimus. Datum Lucernae decima die mensis Septembris anno millesimo quingentesimo decimo octavo.⁴²⁾

Siegel Luzerns und des Grafen. (Umschrift „Ludovicus Bonromeus Comes“.) Die Urkunde liegt in zwei Ausfertigungen vor, beide gesiegelt. Die eine, wahrscheinlich die ursprüngliche, mit der damaligen Luzerner Kanzleischrift geschriebene, enthält den oben in [...] gesetzten Satz nicht. Die zweite Ausfertigung ist mit einer schönen italienischen Kanzleischrift geschrieben, wie sie in Luzern nie vorkommt. Die Abänderung wurde offenbar von dem Vertreter des Grafen getroffen, der die Urkunde neu ausfertigte. Im übrigen sind beide Texte fast durchaus gleich. (Siehe auch den Druck im Bolletino stor. 1884, S. 181—5.)

Bürgerbrief des Lodovico Borromeo.⁴³⁾

In namen der heiligen Drifaltigkeit. Die fürnem grossmechtig gemeind der hochgeachten statt Lutzern samt jr Landtschaft, durch hundert ratsherren geregirt, ist meermaln durch ire ratsbotten, houptlüt und landvögt bericht, was früntschaft und gütwilligkeit der wolgeboren Graff Ludwig Borromeus von Arona etc zü gutem Wolstand der zwölf Orten der loblichen Eydtgnoschaft erzeigt und bewisen hat, zü widergeltung söllcher früntschaft, die wolgedacht gemeind und versamnoter rhat, kürzlich in gemelter statt Lutzern versamt, als an statt gemelts Herren Grafen von Arona, als ein sandtpott erschinen ist der wolgeacht hochgelert herre Jacobus De Roncho von Luggarus beider rechten doctor, eegemelten Herren Grafen zu irem burger uff und angenommen, mit fryem frölichen allgemeinen einhelligem willen und ratschlage, also das er sölch burgrecht nutzenn und sich des gebrochen möge mit allen nutzungen und eerenstenden als ein erborner burger, und wie andere bishar zu burgern uff und angenommen, nützit vorbehalten, wie volget. — Wir der Schultheiss, klein und gross rät

⁴²⁾ Im Jahre 1665 erneuerte Luzern mit dem Kardinal Federigo Borromeo und dessen Brüdern Antonius Renatus und Paulus Emilius dieses Bürgerrecht, die Borromäer schenkten der Stadt dafür den Betrag von 500 Scudi zur Anschaffung eines Geschützes. (Fascikel Bürgerrecht der Borromäer im Archiv des Ortsbürgerrates Luzern.)

⁴³⁾ Deutsches Konzept zum lateinischen Text der Urkunde. Archiv des Ortsbürgerrates Luzern.

so man nempt die hundert der statt Lutzern, des grossen pundts hochtütcher landen, an einem, und wir Ludwig Borromeus Graf zu Arona an dem andern theil, zu lob Got dem allmechtigen zu nutz und wolffart unser stenden, dem gemeinen nutz und unsern undertanen, haben wir uns vereinbaret und zwüschen uns beschlossen. In bester form wyss und mas, wie sölchs aller krefftigost und bestentlichost sin soll und mag für uns und unser ewig erben und nachkomen, als das wir vorgeantenn schulthes, klein und gross rätt, der statt Lutzern in krafft dis brieffs den wolgemelten Herrn Ludwig Borromeum, Grafen zu Arona ect. für sich selbs, sine sün und döchtern, kindtskind, erben und nachkomen zum burger haben angenommen in unsern schutz und schirm, mit günstigem bystand wider alle ihre widerwertigen und die so sy beleidigen welte, als wir andern unsern ussburgern bishar loblich harbracht und erstattet, dagegen so sollen und wöllen ich der gemelt Graff und sine erben wie obstat, zü gemelter statt Lutzern handen, für söllich burgrecht iärlich uff Sanct Michels tag fünfzig sonenkronen, ane alles nach in schiken old botten senden, inn unsern kosten, erlegen und bezalen und soll die erst bezalung fallen uff Sanct Michels tag anno 1519. Und wan gemelter Graf (Das got lang wende) mit todt abgan wurde, als dn sollen sine erben und nachkomen schuldig sin, dis burgrecht mit fünfzig sonenkronen zu ernüwern, und nüt desterminder järlich die fünfzig sonenkronen zu bezalen. Und ist also gemelter Graff in dis burgrecht angenommen, mit allen und jeden sinen herschaften, schlössern und vestinen, also das ouch dieselben schlosser und vestinen, alle und jede, unser statt Lucern, unser ewig nachkommen, zü allen unsern geschefften nutz und notdurft offen sin sollen, so sol ouch gesagter Graff und sine erben, alle trüw und glübd bewysen und an uns halten, uns by unsern fryheiten guten alten löblichen harkomen und gewonheit bliben lassen, als andere unsere burger, so wir bishar zun burgern angenommen, gethan haben, und so dann genanter Graff unser hilf old rat begärt, old ratsbotschaften begärte, die sollen wir inen in iren kosten (Ja in zimlichen billichen sachen) zu lassen, sonderlich in allen anderen sachen sollen sy sich und nit anders zehalten schuldig sin, als andere unsere usburger, ane alle list und geverdt. Wir haben aber uns beider syts vorbehalten, für uns und unser ewig erben und nachkomen, in sonderheit der gesagt Graff, den christenlichisten König in Frankrych, Franciscum und sine nachkomen als Herzogen zu Meiland etc., also das diese Verkomnus keins wegs verstanden werden solle, das der hohen Oberkeitt siner Maiestet nüt nachteilig sin solle, desglichen behaltend wir uns vor alle die mit denen wir bedersyts old jeder teil sonderlich hievor fruntschaft, pündtnus, vereinung, burgrecht uffgericht old verpflichtet haben, bis uff hütigen tag, die selben war und stät gehalten werden.

sollen, getrürlich und ane alles geverd. Und des alles zü warem urkunt so haben wir von Lucern und vilgemelter Graff Ludwig Borromeus beydersyts für uns und unser nachkomen, kind und kindtskind unser insigel gehenkt an diesen Brieff, der geben ist zu Lucern. 10 mensis septembris anno 1518.

Die großen Unterschiede zwischen den einzelnen Ausbürgerrechtsverträgen lassen sich in erster Linie aus der Verschiedenheit des Standes derjenigen erklären, mit denen das Gemeinwesen den Vertrag abschloß. Es leuchtet ohne weiteres ein, daß Luzern mit einem Bauern aus Kriens, einem Ritter aus Küßnacht, einem mächtigen Adligen Italiens, oder mit einer Landstadt seines nachmaligen Herrschaftsgebietes, grundverschiedene Verträge schließen mußte. Unter den Ausbürgern Luzerns treffen wir Eigenleute der Herrschaft Oesterreich, freie Bauern, Ministerialen, Ritter, Freie Herren und Dynasten. Aber nicht nur Einzelpersonen, sondern auch juristische Personen, wie Klöster und schließlich ganze Gemeinwesen wurden in ihrer Gesamtheit zu Bürgern aufgenommen, in dem Sinne, daß jedem einzelnen Mitgliede des verburgrechteten Ortes oder Landes die jeweiligen Ausbürgerrechte zukommen sollten.

Den Gegenstand des Ausbürgervertrages bildet stets das e i n g e s e s s e n e Bürgerrecht. Wenn die Gemeinde Luzern in jedem ihrer Bürgerbriefe, welche sie Ausbürgern zustellt, ausdrücklich sagt, daß sie ihnen das eingesessene Bürgerrecht gewähre, so geht es auf keinen Fall an, hierin eine nichtssagende oder sogar verlogene Floskel erblicken zu wollen. Wenn der Ausbürger des 14., 15. und noch des 16. Jahrhunderts in die Stadt zog und dort seinen Wohnsitz aufschlug, so war er auch tatsächlich sofort eingesessener Bürger und genoß sofort die Rechte eines solchen. Wohnte er außerhalb der Stadt, so konnte er einfach gewisse Rechte der eingesessenen Bürger tatsächlich nicht ausüben, so daß eine spätere Zeit, die jede Gelegenheit wahrnahm, um den Zugang zum eingesessenen Bürgerrecht zu er-

schweren, aus diesem tatsächlichen Zustand ein Recht ableitete. Als eines der Rechte, das den Ausbürgern wohl zuerst verloren ging, muß jedenfalls das Genossenrecht gelten. Eine Stelle des Ratsbuches von 1496 sagt zwar, daß die eingesessenen Bürger mit ihrem Vieh in das Mühlemäß, die Ausbürger aber auf den Roßberg fahren sollen.⁴⁴⁾ Daraus kann doch berechtigterweise geschlossen werden, daß die Ausbürger um diese Zeit noch gewisse Genossenrechte hatten. In zweiter Linie kommt der städtische Gerichtsstand in Betracht. Soweit nicht Fragen des Bürgerrechtes selber in Betracht kamen, waren die Ausbürger dem angestammten Rechte ihres Wohnortes unterworfen. Die Leute Oesterreichs blieben das, was sie waren, auch wenn sie Luzerns Ausbürger wurden, sie blieben ihrer Herrschaft unterworfen. Es findet sich daher auch oft in den Ausbürgerverträgen der von Seite des Eintretenden erhobene Vorbehalt, daß er bei seinen Gerichten bleiben solle.

Unter diesen Verhältnissen bleibt vom Rechte der Ausbürger nur noch das Recht, in die Stadt zu ziehen und dort eingesessener Bürger zu werden, und das Recht auf den bürgerlichen Schirm. Dieses letztere Recht bildete schließlich in denjenigen Fällen, in welchen auch das Recht der Niederlassung nicht ausgeübt wurde, den Hauptpunkt des Burgrechtsvertrages. Wo dann, wie in den oben wiedergegebenen Bürgerbriefen, dieses Schutzverhältnis genau umschrieben wird, wo der Aufgenommene selber Oberhaupt eines Landes ist und ein Volk regiert, selber Kriege führt und Bündnisse eingeht, tritt das Moment des Schirmes naturgemäß am stärksten hervor. In diesen Verträgen aber nur eine Art von Bündnissen erblicken zu wollen, wäre m. E. nicht richtig. Die Rechtsform des Bündnisses war den Eidgenossen übrigens sehr wohl bekannt, und sie haben es auch nicht verschmäht, solche Bündnisse mit Landesherrn einzugehen. Wenn daher Trivulzio, der Borromäer und der Markgraf von Montferrat in das Burg-

⁴⁴⁾ Vergl. Rud. Grüter, Die Luzernischen Korporationsgemeinden.

recht aufgenommen wurden, so schloß Luzern mit ihnen kein Bündnis, sondern eben einen Bürgerrechtsvertrag, der eine unvergleichlich viel engere Verbindung herstellte, als ein Bündnis und in der Regel sogar zur Einverleibung des verbürgrechteten Gebietes führte.

Es mag von Interesse sein, einzelne Bürgerrechtsverhältnisse, wie sie zwischen Luzern und ganzen Gemeinden, oder zwischen Luzern und einigen Landesherrn bestanden, hier zu untersuchen.

Als älteste Ausbürgergemeinden erscheinen die um die Stadt herum gelegenen Dörfer Meggen, Adligenswil, Udligenswil, Kriens, Horw, Weggis, Root, Dierikon und Greppen. Die sechs erstgenannten Dörfer wurden im Jahre 1381 ins Bürgerrecht aufgenommen, während Root und Dierikon 1384, Greppen im Jahre 1385 aufgenommen wurde.

Diese Gemeinwesen wurden nicht als Gesamtheit aufgenommen, sondern ihre einzelnen Mitglieder wurden mit Namen in das Bürgerbuch eingetragen, allein den Udel stellten sie gemeinsam. Bei der Aufnahme macht die Stadt selber den Vorbehalt, „das si iren voegten, kelnern und meiern fürdishin tuon süllent, was si inen von alter har geton habent, von recht oder von guoter gewonheit und sol si dis burgrecht davor nüt schirmen.“

Die Krienser wurden unter der Bedingung aufgenommen, „das si für dis hin als untz har denen von Rot süllent gehorsam sin, was si inen tuon süllent von iren gueteren, und sol si ir burgrecht hie vor nüt schirmen.“ Diese Gemeinde hat, in unmittelbarer Nähe der Stadt gelegen, ihre ursprünglichen Ausbürgerrechte am längsten bewahrt. Die Krienser lebten nach Stadtrecht, soweit nicht ihr Amtsrecht eine besondere Bestimmung aufstellte. Auch erschienen sie an den Besatzungstagen, jährlich zweimal, mit den eingesessenen Bürgern, in der Kapelle und schwuren dort dem neuen Rate den Eid. Zogen sie aber in die Stadt und ließen sie sich da nieder, so wurden sie Genossen des Burgrechtes wie jeder eingesessene Bürger.

Durch einen Beschluß vom Jahre 1575⁴⁵⁾ fand der Rat es für nötig, das Bürgerrechtsverhältnis der Ausbürger und namentlich dasjenige der Krienser zum Vorteil der eingewesenen Bürgerschaft näher zu erläutern: „Uff hütt hand MGH. Rāth und hundert angesehen der ussburger halb, als iro ettliche so im Moss, an der Hallten und sonst anderswo umb die statt im Kilchgang, ouch ettlich von Kriens und Horw, so sich ouch harfür, es sige an vorgemelt orten uff guettern oder in die vorstett usserhalb der Ringmur gesetzt, die ettlich zuo den zytten, so man das hindersässengelt inzüchen wöllen sich gespert dasselbig ze geben und vermeinen wöllen ire vordern sigent burger gsin, ouch die von Kriens und Horw vermeint, sie söllent sust wie von alter har wie die burger geachtet werden. Daruff ist MGH. erlütterung und ansächen. Erstlich derohalb so vermeinen wöllen ire vordern sygen burger gsyn die wyl doch ein yngesessner und erborner burger so der usser der statt jar und tag husshablich mit füwr und liecht sitzt, schuldig ist, sin burgrecht jürlich zu ernüwern und als ein ussburger geacht würdt, solle es derby nochmalen blyben und fürohin dero keiner als ein burger, sondern als ein ussburger oder hindersäss, ye nachdem er dann is, geacht und gehalten werden. Er solle ouch das hindersässgelt, was im dann zumal uffgelegt wurde als ander Hindersässen bezalen. Dero von Kriens und Horw halb wie wol si mit MGH. in der Cappell schwören, und inen vor zytten etwas gnad beschechen und fryheit geben worden, sol sich doch söllichs darumb nit uff die gnessami des burgrechtens verstan. söllen derhalben ouch allso alls usburger oder hindersässen so lang sy ussert der Ringmur sitzent, unangsehen ob glychwol ire vordern burger gsyn wärent, wie oben gemelt, geacht und gehalten werden. Wann aber deren einer in die stat sich husheblich setzt oder sust von nüwem zum burger angenommen würde oder syn burgrecht ernüwert, dann so wil man inn halten alls ein andren burger doch mit

⁴⁵⁾ Ratsb. XXXIII, fol. 221 b.

dem unterscheid, das sich die pflicht des hindersässgelts halb nit uff die so an disen orten erboren und ire vordern ouch da gessen, sondern allein uff die frömbden und ussere so erst dahar züchent und da kouffent oder empfahen verstan sölle. Dero von Sempach und Merischwand halber, wie wol sy burger sind, so sollen sy doch nüt dest minder das hindersässgelt zalen so lang sy ussert der burger zyl sitzent.“

Eingehend geregelt ist das Bürgerrechtsverhältnis zwischen Luzern und Sempach.⁴⁶⁾ Diese Landstadt wurde laut Eintrag im Bürgerbuch I am 6. Januar 1386 in das Burgrecht aufgenommen, wobei die Sempacher den oben wiedergegebenen⁴⁷⁾ Revers ausstellten. Allerdings erhielten sie von Luzern erst im Jahre 1425 einen Bürgerbrief,⁴⁸⁾ so daß der Revers also volle 39 Jahre früher ausgestellt wurde. Laut dieser Urkunde nahm Luzern „Rat und burger gemeinlich und ieglichen besunder ze Sempach ... in allen dem rechten als ein ieglicher unser burger ist, der zu Lutzern husheblich sitzet“, in das Burgrecht auf, wobei überdies für beide Städte ein gemeinsamer Gerichtsstand festgesetzt wurde, außer für Totschläge. Es wurde daher in Luzern vor dem Gericht ein Sempacher behandelt wie ein eingessener Bürger, und umgekehrt in Sempach die Luzerner, ausgenommen in Fällen von Totschlägen. Den Sempachern wird auch das Recht eingeräumt, Bürger aufzunehmen, ferner sollen weder sie für Luzern, noch Luzern für sie pfandbar sein.

Auch den Bürgern von Sempach ging, wie den andern Ausbürgern, das Recht verloren, einfach in die Stadt zu ziehen und dort eingessene Bürger zu werden. Noch im Jahre 1540⁴⁹⁾ nahm man Sempacher ohne weiteres auf,

⁴⁶⁾ Fasc. Bürgerrecht Sempach. Archiv des Ortsbürgerrates Luzern.

⁴⁷⁾ s. S. 42.

⁴⁸⁾ Silbernes Buch. Staatsarchiv Luzern S 21.

⁴⁹⁾ Bürgerbuch II, fol. 18 a.

wie folgender Eintrag im Bürgerbuch zeigt: „Uff mentag vor Ostern anno 1540 ist vor M.G.H. Rätten und Hunderten erschienen Hans Wildberg der überrütter, burger und erboren zu Sempach und . . . wie wol er vermog des Burgkrechtens zu Sempach hie ein ingesässner burger sye, begert er doch sampt sinem sune Niclausen in das burgerbuoch geschriben werden, wöllichs imm bemelt M. G. H. bewilliget haben, hat geschworen den burgereid.“

Im Jahre 1590 schließlich entschied der Rat von Luzern: „Uff hüt hand M. G. H. angesächen und sich erlüttert von wegen ihrer Underthanen ⁵⁰⁾ von Sempach, so allhar in die Statt (ziehen) und sich allhie setzent und vermeinent burger ze sin und glych wie ander burger zemerer und gerechtikeiten zehaben, das aber den verstand nitt hat, sonder söllent glych wie ander hindersässen den eid uff dem Rathus schwören und järlich das hindersässgällt, was innen ufferlegt württ, zalen.

Und dis sol sich ouch verstan uff die uberigen alls Merischwander, Entlibucher, Krienser, Horwer und Meyenberger.“⁵¹⁾ Schließlich brachte man es dazu, die Rechte der in der Umgegend angesessenen Ausbürger so sehr herabzudrücken, daß dieselben, wenn sie in die Stadt zogen und Bürger werden wollten, sich einkaufen mußten, wie Fremde, nur mit dem Unterschied, daß ihnen das Bürgerrecht gewährt werden mußte, wenn sie die Bedingungen erfüllten. Das Ausbürgerrecht war zuletzt nur noch ein Recht, das Bürgerrecht zu erwerben, ein geringer Vorteil im Vergleich zu der früheren Stellung der Ausbürger.

Aehnlich lagen die Verhältnisse beim Burgrecht mit dem Lande Entlebuch. Dieses Tal wurde zur Zeit des Sempacherkrieges in das Burgrecht aufgenommen, ein bezüglicher Eintrag findet sich aber im Bürgerbuch nirgends; auch ist keine Aufnahmeurkunde bekannt. Der mit Oester-

⁵⁰⁾ Im Jahre 1386/1425 nahm man sie zu „unsren lieben burgern“ auf.

⁵¹⁾ Ratsb. XLII, 51 a.

reich drei Jahre nach der Schlacht bei Sempach abgeschlossene Friede erwähnt aber schon dieses Burgrecht und anerkennt es. Im Jahre 1395 gingen die Landleute von Entlebuch mit Luzern ein Verkommnis ein, das die tatsächlich bestehenden Rechtsverhältnisse ordnete,⁵²⁾ bis Luzern im Jahre 1405 von Oesterreich die Vogtei- und Herrschaftsrechte über das Land durch Pfand an sich brachte.⁵³⁾ Auf der Grundlage dieses Pfandbriefes schloß Luzern mit Entlebuch ein neues Uebereinkommen, das die beidseitigen Rechtsverhältnisse endgültig regelte. Bei dieser Regelung haben zwei Faktoren bestimmend mitgewirkt, einerseits die als Pfand des Hauses Habsburg in die Hand Luzerns gelangten Herrschaftsrechte, andererseits das schon früher bestehende Burgrecht. Dieses Letztere hat auf die Ausübung und Geltendmachung der Herrschaftsrechte mildernd eingewirkt. Die Landleute sollen der Stadt „ewig burger“ sein, und sie schwören, das Stadtrecht, Freiheiten und Gewohnheiten zu halten, wie andere Bürger Luzerns.

Auch dieses Burgrecht hat dieselbe Entwicklung durchgemacht, wie dasjenige der andern oben angeführten Orte, indem die Ratsbeschlüsse von 1575 und 1590 auch auf das Burgrecht mit dem Lande Entlebuch als anwendbar erklärt wurden.

Aus folgender Stelle des II. Bürgerbuches ergibt sich, daß ein in der Stadt geborener Entlebucher im Jahre 1588 das Stadtbürgerrecht durch Einkauf erwerben mußte (fol. 25 b): „Uff Frytag vor Sanct Johannsen dess heiligen Thöuffers tag Anno 1588 hand M. G. H. Jacob Ybachen allhie erboren und erzogen sonsten von synen Allt Vordern ein Entlibucher zu ihrem Burger angenommen und diewyll dann sonst die us dem Land Entlibuch burger sind, habend

⁵²⁾ Gfd. 1, S. 87. Urkunden Staatsarchiv Luzern.

⁵³⁾ Herzog Friedrich verpfändet für sich und seine Brüder alle Rechte in den beiden Aemtern Entlebuch an Luzern für 300 Goldgulden. Urk. Staatsarchiv Luzern.

M. G. H. ime nit meer dan ein rynschen gulden abgenommen. Hatt synen bürgerlichen eydt gethan uff dato wie ob statt.“

Im Folgenden mögen einige Ausbürgerrechtsverträge, die Luzern mit einzelnen Personen abschloß, behandelt werden, woraus namentlich der große Unterschied zwischen der Auffassung des 14. und 15. Jahrhunderts vom Wesen des Ausbürgerrechtes und der Auffassung des 16. Jahrhunderts ersichtlich werden soll.

Nach einem im Bürgerbuch I, fol. 42/43 auszüglich enthaltenen Burgrechtsvertrag wurde Lüpolt Businger von Heidegg und sein Sohn im Jahre 1432 in das Burgrecht von Luzern aufgenommen unter den folgenden Bedingungen:

„Item Lüpolt Businger und Henslin sin sun sint unser burger worden mit der vesti zu Heidegg, das di sol unser offen hus sin, doch den Eidtgenossen von den si leihen ist an ir manschaft unschedlich und wen wir uns selber in unserer statt stürent, so söllent wir in ze glicher wise stüren als einen ingesessnen burger und söllent in auch halten als einen ingesessnen burger und auch den sun mit allen sachen an den tod, dz ist, ob in jemand unserer ingesessnen burger usserhalb unserer Statt ze tod erschlüge, das Gott wende, daz der darumb nit sölt unser statt verlüren. darum het er uns geben X mk. und wölt er oder sin sun deheinst daz burgrecht ufgeben, der sol X mark fins silbers ze uodel geben. zugen si ouch deheinst in unser statt und hie husheblich werent, alle die wil si denne hie ingesessen sint, so halten wir si mit allen stucken, nützit usgenomen, als andere unser ingesessen burgern, und hett für dz üdel ze gült geben Petermann von Meggen sinen gegen schwager, actum ipsa die agnetis virginis anno d. 1432.“

Aus dem Inhalt dieser Urkunde soll hier namentlich das hervorgehoben werden, daß die Businger von Heidegg in die Stadt ziehen konnten, und so lange sie sich dort aufhielten, als eingesessene Bürger gehalten wurden, „nützit

usgenommen“. Damit war ihnen tatsächlich das eingesessene Bürgerrecht verliehen, wie die Urkunde übrigens auch ausdrücklich sagt. Den Einkauf hat er bezahlt, der Udel ist gestellt, er braucht sich nur in der Stadt zu setzen, um dort seine Rechte auszuüben.

Im fernerem enthält dieser Bürgerbrief auch einen Beweis dafür, daß der Aufgenommene in seiner früheren Stellung seinen Lehensherren gegenüber verblieb, seine „Mannschaft“ wurde dadurch nicht berührt. Der Gerichtsstand indessen war derjenige der Stadt, auch in dieser Beziehung wurden die Businger eingesessene Bürger, allein ausgenommen den Totschlag.⁵⁴⁾

Von Bedeutung für das ganze Ausbürgerverhältnis, wie es zwischen Luzern und Mitgliedern des hohen⁵⁵⁾ und niedern Adels bestand, ist die, auch in der obigen Urkunde enthaltene Bestimmung, daß die Burgen der Adeligen Luzerns offene Häuser sein sollten. Von größter Bedeutung war zweifellos diese Vertragsbestimmung, als Luzern die oberitalienischen Geschlechter Trivulzio, Montferrat und Borromeo in das Bürgerrecht aufnahm und sich dadurch das Recht sichert, in den Schlössern dieser Geschlechter im Notfalle, also im Kriege, frei zu schalten. Damit stand ein ganz bedeutender Teil der Poebene den Eidgenossen offen, Luzern speziell hatte dort, als führender Ort des italienische Politik treibenden Teiles der Eidgenossenschaft, mehr Rechte, als im Gebiete irgend eines der eidgenössischen Orte.

Die Bürgerbriefe der drei obgenannten Geschlechter enthalten ausnahmslos die gleichen Bestimmungen über die Wahrung des vor dem Vertrage bestehenden Gerichtsstandes, sowie den Vorbehalt ihrer Lehenspflichten und namentlich das Versprechen Luzerns, die Neubürger in

⁵⁴⁾ Vergl. oben bei Sempach. Die Verhältnisse sind hier durchaus gleich geregelt.

⁵⁵⁾ Borromäer, Trivulzio, Markgrafen v. Montferrat, Herren von Rüssegg.

seinen Schutz und Schirm zu nehmen und gleich zu behandeln, wie andere eingessene Bürger.

3. Als gewöhnlicher **Erwerbsgrund** findet sich beim eingessenen Bürgerrecht die Geburt als Sohn eines Bürgers. Nach einem Statut von zirka 1510 trifft dies für die Ausbürger nicht zu, das Ausbürgerrecht ist an und für sich nicht erblich, die Kinder haben nur das Recht, Ausbürger zu werden, sie müssen das Burgrecht ihres Vaters erneuern. So müssen die Söhne des Lodovico Borromeo⁵⁶⁾ das Bürgerrecht erstmals mit 50 Sonnenkronen erwerben und dann jährlich mit weiteren 50 Sonnenkronen erneuern. Der Grundsatz, daß das einmal erworbene Ausbürgerrecht alljährlich erneuert werden mußte, gilt für jeden Ausbürger und ist zurückzuführen auf den Grundsatz, daß das Bürgerrecht erlösche durch Verjährung, wenn der Bürger Jahr und Tag mit Weib und Kind außerhalb der Stadt wohne.⁵⁷⁾ So wurden auch eingessene Bürgergeschlechter zu Ausbürgern, wenn sie von der Stadt wegzogen, ihr Recht aber jährlich erneuerten. Der Betrag von 40 Plappart, der für die Erneuerung erlegt werden mußte, scheint aber nur von einfachen Bürgergeschlechtern erhoben worden zu sein; Adelsgeschlechter mußten oft ganz bedeutende Summen für die Erneuerung bezahlen. So hatten die Markgrafen von Montferrat 200, die Trivulzio 100 Sonnenkronen zu bezahlen.

Das Ausbürgerrecht konnte somit allein durch Einkauf oder Schenkung erworben werden. Der Einkaufsbetrag wurde niemals, wie bei den eingessenen Bürgern, durch einen festen Tarif normiert, sondern in der Regel je nach den Umständen und der Vermögenslage des Aufzunehmenden bemessen. Die untere Grenze des Einkaufsbetrages wird etwa durch die zwei Gulden bezeichnet, welche im Jahre 1550 der Schultheiß Simon Schnyder von Sursee als Einkauf bezahlte, während die höchste obere Grenze wohl

⁵⁶⁾ s. oben S. 61 ff.

⁵⁷⁾ s. oben S. 38.

bei den Einkaufsbeträgen der italienischen Adligen zu suchen ist.

Weniger häufig als bei den eingesessenen Bürgern kommt bei den Ausbürgern die *Schenkung* des Rechtes vor. Nach den Quellen muß sogar angenommen werden, daß das geschenkte Ausbürgerrecht eher ein Ehrenbürgerrecht sei. Wenn man die in den Bürgerbüchern enthaltenen Aufnahmen von Ausbürgern durchgeht, so findet man, daß das Ausbürgerrecht ausschließlich an Würdenträger der übrigen Eidgenossenschaft geschenkt wurde. So sagt ein Eintrag ins Bürgerbuch II, fol. 20 a: „Her houptman Sebastian Chun, der Panerherr zu Uri, dem hands MGH geschenkt von der guoten Dienst und fründschafft wegen inen und den irigen erzeigt ouch sonsten das by den 4 Waldstetten untzhar gebrucht worden, das die Panerherren jedes orts by den andern orten mit derglychen burg und landtrechten vereert worden.“

Hinsichtlich der Rechtsformen, welche bei der Aufnahme der Ausbürger beobachtet wurden, scheinen bis zum Jahre 1470 die gleichen Grundsätze gegolten zu haben, wie für die Aufnahme der eingesessenen Bürger. Der Petent um das Bürgerrecht, oder sein Vertreter erschien einfach vor dem Rat, schloß den Vertrag ab und leistete den Eid. Durch einen Ratsbeschluß von 1470 wurde diese Gewohnheit geändert:⁵⁸⁾ „Uff sunnentag nach der alten vasnacht im LXX iar hant Rät und Hundert und ein gantze Gmeind sich bekennt, dz man hinfür kein burger, der nit in unser Stat zieht noch husheblich sitzen wil und sitzt, me nemen sol, dann mit Räten, Hunderten und einer ganzen gemeind urlob, wüsen und willen.“

Dieser Grundsatz wurde denn auch strikte beobachtet, so sagt der Bürgerbrief, welcher dem Lodovico Borromeo ausgestellt wurde, dessen Vertreter sei vor der „*alma universitas ad hoc ipsum in civitate Lucernensi novissime*

⁵⁸⁾ Ratsb. V, 223 a.

coadunata et solemniter congregata" erschienen, um das Burgrecht mit Luzern einzugehen.⁵⁹⁾

4. In gleicher Weise, wie die Bewerber um das eingesessene Bürgerrecht, mußten auch die neuen Ausbürger den Udel stellen. Mit geringen Unterschieden gelten für den Udel der Ausbürger auch die oben⁶⁰⁾ angeführten Bestimmungen und Gewohnheiten. Auch seinem Wesen nach bleibt sich der Udel der Ausbürger gleich, jedoch hat er seine ursprüngliche Bestimmung nie geändert, wie dies beim Udel der eingesessenen Bürger geschah. Er blieb durch alle Jahrhunderte hindurch Garantiesumme für die Haltung des Burgrechtsvertrages. Den Kern des Wesens dieses Rechtsinstitutes trifft ein Eintrag des Bürgerbuches I: „Her Gerhart von Uotzingen, friie und ritter het gesetzt 60 mr. silbers zem uodal, gelte Heinrich von Eschibach, Wilhelm und Heinrich Tripscher fratres, Claus von Matt und Ludwig von Eich, und mit Gedingen, ob er in dehein krieg, ane usrent landes, an der reten willen, fuere, das er denne des uodals gevallen sol sin, feria sexta ante Tome 1370.“ Der Udel wird ausdrücklich als Konventionalstrafe bestimmt, die verfällt, sobald der Ausbürger eine Vertragsbedingung, — hier in keinen Krieg zu ziehen, ohne Erlaubnis des Rates —, nicht hält.

Andererseits findet es sich, daß der Udel bei Aufnahme von Ausbürgern auch zur leeren Formalität wird, was bei der Aufnahme eingesessener Bürger niemals zutrifft. Bei der Aufnahme der Dörfer Meggen, Adligenswil, Udligenswil und Kriens erscheint der Schultheiß von Luzern als Bürge für den Udel, wobei, um den Schultheißen vor Schaden zu bewahren, die Neuaufgenommenen aus demselben Dorfe sich verpflichten, ihm allen Schaden zu ersetzen, was durch die Worte „gelte scultetus, et insolidum liberabunt eundem ab omni dampno“ ausgedrückt wird. Bei der Aufnahme der Leute von Greppen schließlich wird

⁵⁹⁾ s. oben S. 49.

⁶⁰⁾ s. S. 30 ff.

die Sache noch dahin vereinfacht, daß der Schultheiß gar nicht mehr als Bürge auftritt, sondern die Aufgenommenen selber solidarisch für den Udel haften, wie aus den Worten „Dabunt 5 lib ad civitatem 20 mr. pro uodal gelte omnes insolidum“ sich ergibt. Bei der Aufnahme anderer Gemeinwesen, wie Sempach und Entlebuch, hat man schließlich überhaupt darauf verzichtet, einen Udel zu verlangen, an dessen Stelle treten in diesen Fällen entsprechende Vertragsbedingungen, namentlich das Verbot, das Burgrecht aufzugeben ohne Erlaubnis des Rates. Im übrigen wird man in diesen Fällen wohl eingesehen haben, daß der sicherste Udel für diese Gemeinwesen die eigene Macht und Kraft Luzerns war, sie gegen Oesterreich zu halten.

5. Der Burgrechtsvertrag konnte aufgelöst werden von Seiten des Bürgers durch die Aufgabe des Burgrechtes. Diese Aufgabe wurde, namentlich in den Fällen, in welchen es sich um ganze Gemeinwesen handelte, möglichst erschwert und, wie oben gezeigt, an die Erlaubnis des Rates geknüpft.⁶¹⁾ Jedoch, wenn auch der einzelne Ausbürger das Burgrecht aufgeben wollte, so durfte dies nicht einfach schriftlich geschehen, sondern der Abziehende hatte vor dem Rate zu erscheinen, dort seine Erklärung abzugeben und Urfehde zu schwören. Damit verlor der Abziehende das Bürgerrecht und der Udel fiel an die Stadt. Die Urfehde enthielt das Versprechen, für vergangene Sachen, d. h. für Streitigkeiten, die der Abziehende während der Dauer des Burgrechtes mit einem Bürger der Stadt bekommen hatte, keine fremden Gerichte anzurufen, sondern in Luzern Recht zu nehmen.

Auch die Gemeinschaft der Bürger bzw. der Rat als Vertreter der Gemeinde, konnte das Burgrecht abkünden und den Vertrag lösen, wenn der Ausbürger seinen Verpflichtungen nicht nachkam, oder zur Strafe für Vergehen des Bürgers. Diese Ausstoßung wurde oft mit Kund-

⁶¹⁾ Vergl. s. 47, Revers von Sempach.

gebungen großer Entrüstung verbunden; es kam sogar vor, daß ein Ausbürger auf offenem Platze offiziell in Effigie verbrannt wurde.⁶²⁾

Sehr häufig gingen Ausbürgerrechte auch durch Verjährung unter, da die sehr kurze Verjährungsfrist von Jahr und Tag (später 10 Jahre) besonders dazu angetan war, sich der Ausbürger zu entledigen, worauf man namentlich in späterer Zeit hielt, in welcher die Ausbürger ihre ehemalige Bedeutung verloren hatten.

C. Die Hintersässen.

Ogleich die Hintersässen eigentliche bürgerliche Rechte nicht genossen und ihre Stellung daher in diesem Zusammenhange, streng genommen, nicht zu berücksichtigen wäre, soll dies dennoch kurz geschehen, weil der Personenbestand der Hintersässen in Luzern für die Bürgerschaft und die Entwicklung des Bürgerrechtes Bedeutung erlangte.

Nach dem im 14. und 15. Jahrhundert geltenden Rechte konnten Leute, welche nicht Bürgerrecht besaßen, in der Stadt sich nicht längere Zeit aufhalten, ohne sich in die Gemeinschaft aufnehmen zu lassen, da grundsätzlich die Zwangseinbürgerung galt. Es sollte daher unmöglich scheinen, daß sich neben der Bürgerschaft ein Stand von Einwohnern, die in der Stadt ständig wohnten, hätte entwickeln können. Möglicherweise kann die Klasse der Hintersässen auf den Beschluß des Rates von zirka 1310⁶³⁾ zurückgeführt werden, wonach auch die Diener und Knechte der eingesessenen Bürger Bürgerrecht haben sollten. Es ist wohl kaum anzunehmen, daß diesen Leuten das volle Bürgerrecht mit der Genossame und den poli-

⁶²⁾ s. Fasc. Bürgerrecht Zwyer. Ortsbürgerrat Luzern, allerdings aus etwas späterer Zeit.

⁶³⁾ Aeltestes Ratsbüchlein, Abs. 194. Gfr. Bd. 65, S. 34.

tischen Rechten im vollen Umfange zukam. Daß die Hintersäßen mit den Dienstboten der Bürger ihre Stellung teilten, vielleicht aus der dienenden Klasse sich entwickelten, scheint sich auch aus einer Ratsverordnung von 1550⁶⁴⁾ zu ergeben, wonach die Hintersäßen und Fremden, welche nicht Bürger waren, den Lebensunterhalt mit einem Handwerk oder mit dienen erwerben sollten, aber nicht mit einem Gewerbe. Gewerbe durften allein die Bürger treiben. Daneben hatten aber die Hintersäßen in Luzern tatsächlich Heimatrecht. Waren sie als Hintersäßen aufgenommen worden, so erlosch ihr Bürgerrecht, das sie an ihrem früheren Wohnorte gehabt hatten; sie schwuren auch alljährlich mit den Bürgern der Obrigkeit und genossen bürgerlichen Schirm. Da sie aber kein volles Bürgerrecht hatten, waren sie von der Genossame und der Regimentsfähigkeit ausgeschlossen.

Die Hintersäßen mußten auch aufgenommen werden, sie mußten das Recht erlangen, sich in der Stadt niederzulassen. Das Stadtrecht verlangt daher, daß sie sich vorerst dem Rate stellen, Brief und Siegel zeigen sollen, woher sie seien, ob sie eigen, ehelich oder unehelich seien. Damit hat das Stadtrecht eine schon längst gültige Satzung wiedergegeben, denn schon 1544 verordnete der Rat, daß alle in der Stadt wohnhaften Hintersäßen aufgeschrieben und die, welche ihr Mannrecht, d. h. Brief und Siegel über ihre Herkunft (Heimatsschein) nicht vorweisen könnten, ausgewiesen werden sollten. Dazu mußten die Hintersäßen, ähnlich wie die Bürger bei ihrer Annahme, einen Hintersäßeneid schwören.

Für die Aufnahme in die Stadt mußten auch die Hintersäßen einen Einzug bezahlen; von Fremden verlangte ein Ratsbeschluß von 1558⁶⁵⁾ einen Einzug von 20 gl., hinsichtlich der in der Stadt oder in den Aemtern geborenen und der armen Tagelöhner soll es aber dem Rate überlassen bleiben, was er von ihnen verlangen wolle.

⁶⁴⁾ Urk. Staatsarchiv Luzern.

⁶⁵⁾ Ratsb. XXIV, fol. 171.

Auch eine Art Udel müssen die Hintersäßen nach einem Ratsbeschuß von 1563 stellen, nämlich Bürgen, die sich verpflichten, für die Kinder des Hintersäßen im Todesfalle zu sorgen, damit sie nicht der Gemeinde der Bürger zur Last fallen. Mit der Zeit aber bemerkte man, daß mit diesen Udeln den einzelnen Bürgern schwere Lasten aufgebunden wurden, indem sich oft der Fall ereignete, wie die Ratsbücher zeigen, daß Bürger der Hintersäßen Kinder erziehen mußten. Es beschloß daher der Rat im Jahre 1572,⁶⁶⁾ daß man keine Hintersäßen mehr annehmen wolle, außer sie brächten denn neben ihrem Mannrecht einen genügenden Schein ihrer Obrigkeit, daß diese oder die Verwandten der Hintersäßen, die Kinder im Todesfalle erhalten wollen. Dazu kam schließlich noch ein Ratsbeschuß von 1592,⁶⁷⁾ nach welchem die Hintersäßen, seien sie Fremde oder aus der Landschaft gebürtig, eine Bürgerschaft von 100 gl. stellen mußten, die dann für die Schulden, die sie etwa in der Stadt machen könnten, haften mußte.

Diese Klasse von Einwohnern gelangte zu einer großen Bedeutung erst in einer späteren Zeit, als sich die Reihen der alt eingesessenen Bürgerschaft gegen außen abschlossen und die Hintersäßen die Bürger an Zahl weit überstiegen. (Siehe unter Hintersäßen.)

In diesem Zusammenhang ist noch eine weitere Klasse von Einwohnern zu erwähnen, die infolge ihrer Nationalität das volle Bürgerrecht nach den Anschauungen des Mittelalters nicht erwerben konnte, sondern lediglich den bürgerlichen Schirm genoß. Es sind das die J u d e n. Ueber die Juden in Luzern geben die Quellen nur sehr spärliche Auskunft, die ersten Nachrichten über sie bringt das älteste Ratsbüchlein in einem Statut von 1310 und bezeichnet sie als „unser Burger“ und nimmt sie in der Stadt Schirm mit den Worten: „Och ist der Rat uber ein komen, swer

⁶⁶⁾ Ratsb. XXIX, fol. 437 b.

⁶⁷⁾ Ratsb. LIII, fol. 80 b.

der ist, der der dien juden, die unser burger sint, dehein leit tut mit Worten oder mit Wercken in der statt alder vor, der muz daz bessern als ein andern burger.“⁶⁸⁾ Dazu kommt ergänzend eine weitere Bestimmung, die sich ebenfalls auf den Schutz der Juden bezieht, immerhin aber zeigt, daß die Juden offenbar den Schutz vor der übrigen Bevölkerung nötig hatten. „Der Rat ist ouch ubereinkomen. Swer der ist, der von den juden deheinr slacht bresten gewunne, das der das unserm schultheißen und dem rate vurlegen sol, und wer das nit taete und da uber dehein louf oder dehein geschrei uf die juden machte, das der muos ein lib. den. geben und kämen si die burger in dehein schaden, den sol er inen ablegen, so ver sin lib oder sin guet erzügen möchte. Möchte er aber des einnugs nüt gericht, er sol fünf jar von der statt sin.“ Diese Stelle deutet auf Judenverfolgungen, wie sie anderswo auch vorkamen; solche „Geschrei und Läufe“ auf die Juden wollte man damit verhindern. Zu einer Vertreibung der Juden ist es aber um die Mitte des 14. Jahrhunderts wohl auch in Luzern gekommen, wie anderswo.⁶⁹⁾ Daß die Juden volles Bürgerrecht genossen hätten, ist nach der allgemeinen Auffassung der Zeit kaum anzunehmen; daß Luzern hiervon eine Ausnahme gemacht hätte, ist kaum wahrscheinlich, da auch das oben angeführte Ratsbüchlein die Bestimmung enthält, daß bei 10 Schilling Buße das von den Juden geschächtete Fleisch nur hinten in der Schale verkauft und auch als solches bezeichnet werden solle. Auch Luzern wird die Vorurteile seiner Zeit geteilt haben; das Bürgerrecht der Juden war wohl kaum mehr als ein bürgerlicher Schutz und die Berechtigung, in der Stadt zu wohnen.

D. Das Ehrenbürgerrecht.⁷⁰⁾

Das Ehrenbürgerrecht wurde in der Regel an Würdenträger anderer verbündeter Orte, oder hin und wieder

⁶⁸⁾ Aeltestes Ratsb., Bl. 2 a. Gfr. 65, S. 12, Nr. 32.

⁶⁹⁾ Infolge der großen Pest von 1343.

⁷⁰⁾ Siehe S. 63.

auch an Ausländer erteilt, die damit tatsächliche bürgerliche Rechte nicht erwarben. Es war ihnen aber die Möglichkeit gegeben, die Rechte eines eingesessenen Bürgers zu erwerben, auf gleiche Weise, wie das die Ausbürger tun konnten, indem sie sich in der Stadt niederließen und der Stadt den Eid leisteten. Bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts war übrigens das Ehrenbürgerrecht von dem Ausbürgerrecht noch kaum zu unterscheiden, so daß man wohl im Zweifel sein kann, was für ein Recht die Stadt z. B. den Pannerherren und Landammännern der drei Länder erteilte. Tatsächlich hatten sie die gleichen Rechte, wie die Ausbürger; ihre Nachkommen erneuerten das Bürgerrecht auch vielfach, in gleicher Weise wie die Ausbürger und behielten so das einmal erworbene Bürgerrecht durch Generationen hindurch bei.⁷¹⁾ Immerhin muß angenommen werden, daß es sich in diesen Fällen wirklich eher um ein Ehrenbürgerrecht gehandelt habe, da die Quellen des ausgehenden 16. Jahrhunderts hin und wieder von einem „Eerlichend Burgrecht“ sprechen, so z. B. im oben erwähnten Falle der Familie Pündtiner, welche im Jahre 1598 in das Bürgerrecht aufgenommen wurde wie folgt: „Uff hütt hand MGH Rhat und Hundert mit Irem Eerlichen Burgrechten vereert H. Ambrosi Pündtiner, Ridter, Landt- amman zu Ury, sampt synen eelichen sönen.“⁷²⁾

III. Das Bürgerrecht von 1600—1798.

1. Die eingesessenen Bürger. 2. Die Ausbürger. 3. Das Ehrenbürgerrecht. 4. Die Hintersäßen.

1. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts begann sich in Luzern das Patriziat, die Zahl der regimentsfähigen Fa-

⁷¹⁾ Vergl. Fascikel Bürgerrecht der Pündtiner. Archiv des Ortsbürgerrates Luzern.

⁷²⁾ Ratsb. 46, fol. 103 b.

milien abzuschließen.⁷³⁾ Zu den Beschlüssen von 1571 und 1573 kamen noch die Bestimmungen hinzu, inskünftig keine oder nur mehr sehr wenige Bürger aufzunehmen, so daß sich der Kreis der Berechtigten immer enger schloß, bis durch das Statut von 1773 (siehe unten) die Erblichkeit der Ratsstellen, die faktisch schon bestand, gesetzlich geregelt wurde. Diese Tatsache hatte auch auf die Entwicklung des Rechtes der übrigen Bürgerschaft den weitgehendsten Einfluß. Waren die nicht in der Regierung vertretenen Geschlechter schließlich auf Generationen hinaus von der Ratsfähigkeit ausgeschlossen, bis eines der alten Geschlechter ausstarb und an seine Stelle ein Neubürgergeschlecht rückte, so suchten anderseits die Bürger ihre Reihen selber wieder gegen außen zu schließen, um die Konkurrenz beim Genuß der Gemeingüter zu verringern. Die nächste Folge davon war, daß sich der Kreis der Bürgerschaft immer enger zusammenschloß und daß seine Zahl schließlich auf ein Minimum sank, die gegen die große Masse der Hintersaßen geradezu verschwand. Auch im Interesse der ratsfähigen Geschlechter lag es, die Bürgerschaft nicht zahlreich werden zu lassen, da sonst die Möglichkeit immer vorhanden gewesen wäre, daß diese die regimentsfähigen Geschlechter um ihre Vorherrschaft hätte bringen können. Die demokratischen Ideen gingen verloren, an ihre Stelle trat in schrittweiser Entwicklung das aristokratische Stadtregiment. Im Verlauf des 18. Jahrhunderts ist in den Räten Luzerns, wie die Ratsprotokolle zeigen, viel hin und her disputiert worden, was wohl dem Gemeinwesen zuträglicher sei, Bürger anzunehmen oder nicht. Ein aufgeklärter Junker, Jos. Rud. Val. Meyer von Oberstad⁷⁴⁾ verfaßte i. J. 1761 sogar eine Schrift über die Einbürgerung, die in Form eines Zwiegespräches sich

⁷³⁾ S. Segesser, R.-Gesch., Bd. III, 139 ff., Pfyffer-Amlehn-Handel. Aristokratische Verfassung.

⁷⁴⁾ Meyer v. Oberstad, Jos. Rud. Val., Gründe und Gegengründe über die Annahme neuer Bürger in einer freyen Republik. 1761.

durch endlosen Schwulst hindurch zum Schlusse schleppt, daß eine Erneuerung der alten Bürger besser sei, als die Aufnahme von neuen Bürgern.

Es soll im Folgenden eine Zusammenstellung der seit dem Jahre 1619 erlassenen wichtigsten gesetzgeberischen Akte gegeben werden, da allein auf diese Weise eine klare Uebersicht über die Entwicklung der Einbürgerungsfrage in den letzten zwei Jahrhunderten vor der Revolution gewonnen werden kann. Auch der Geist, von welchem die ganze Gesetzgebung und die ganze Stellungnahme des regimentsfähigen Patriziats in dieser wichtigen Frage getragen war, geht mit unmittelbarer Deutlichkeit aus den Quellen hervor.

Quellen.

1602.

Ratsb. 48. fol. 184.

Beschluß, fünf Jahre lang keine Bürger mehr anzunehmen.

1604.

Ratsb. 49. fol. 195.

„Uff hütt hand MGH ir ansehen, kein Burger anzunemen (vorhalten eerlich lütt so eer und gutt zu MGH bringent) noch uff 3 Jar erstreckt.“

1619.

Ratsb. 1619. fol. 89.

„Diewilen MGH uff hüt abermalen ehrende Hindersass, alle die gebeten, zu Burgern angenommen, ist witer anzunemen diese 6 Jar angestellt. Und hiemit die uff hüt angenommen sind dergestalt angenommen, namliche welcher sich in MGH Statt nit sezt, selbiger so lang er sich in die Statt, wie gemelt, nit sezt, keiner burgerlicher Recht und rechtsamen nit söll genoss werden, bis das er sich in der Statt sezt. Zudem sollen alle angenommen Burger lut MGH Ordnung und Ansehen, die anno 1573 beschehen, keines Gemein und Almend-rechtens nit genoss sein.“

1623.

Verlängerung des obigen Ratsbeschlusses auf weitere 6 Jahre.

1638.

Ratsb. 66. fol. 2 a.

Beschluß der Räte, aus sonderbaren, einer ganzen Bürgerschaft und Posterität nützlichen und beweglichen Ursachen 50 Jahre lang

keine Bürger mehr anzunehmen, mit der Strafbestimmung, daß derjenige, der gegen dieses Ansehen zu handeln Veranlassung gebe, selber das Bürgerrecht verlieren solle.

1654.

Ratsb. 71. fol. 246.

Uff häut habent MGH Rath und Hundert wie vor disem erkennt ihnen gefallen lassen 25 Burger von den hindersessen, deren über 70 umb das burgerrecht bitten, anzunehmen und das mehr also zu bestellen das ein jeder der cleinen und grossen Rätthe ihme 25 us disen 70 erkiese welche MGH und irer Statt wol anstehen, unschädlich und unbeschwert syen dieselbigen alsdann schriftlichen verfassen und fritags den 20 mertzen uff den Rathstisch legen, alwo alsdann das Mehr usgezogen sol werden. Dise nüwe Burger und ir Söhn, welche si allbereits erzüget und angenommen möchten werden, sollen lut MGH Ansehen Satz und Ordnung weder in Holz und Feld keine Gerechtigkeit, Genossame noch andere Gefähl und emolumenta haben, die Söhn aber welche si erzügent, nachdem si zu Burgern bestättiget worden sollen geborene Burger sin, heissen und bliben, ouch wie alte Burger gehalten werden. — Nicht minder ist, das diser Entschluss MGH Ansehen, welches si anno 1638 uf Johann Baptista mit enanderen uf und angenommen, keine Burger vor 50 Jaren mehr anzunehmen, zu wider ist. Wan aber MGH etwelcher gestalten in diese vergangenen Unruhe⁷⁵⁾ gezwungen worden, in den gütlichen Spruch zu setzen, etwelche us der vorgeschlagenen Anzal der Hindersässen ze burgern anzenemen, wollen also sich bi der Posterität entschuldigt haben... (!)

1665.

Ratsb. 75. fol. 2 a.

Erteilung des Bürgerrechtes an Hintersäßen, welche hölzerne Häuser niederreißen und dafür steinerne aufbauen. Dies wird zu einer gewöhnlichen Bedingung der Bürgeraufnahme gemacht.

1682.

Ratsb. 79. fol. 145 b.

Uff hütt habend MGH Rhat und Hundert wegen der neuw angenommenen Burger folgende Erlütterung gethan, das der angenommenen Burger Ihre Kinder anderst nit erborne Burger syn sollend bis und solang die von MGH vorgeschlagenen und schon lange Zeit geübten Conditionen erfüllt, das Haus aufgebautet und dasselbe mit füwr und liecht allhie persönlich besitzen tuen.

1700.

Verhandlung des Rates. Balthasar 70. fol. 240.

Bürgerbibl. Luzern.

Ao 1700 den 16. Juni, als dann etwelche ehrliche Beisässen allhie sich verlauten lassen, dass sie das allhiesig Burgrecht zu erlangen

⁷⁵⁾ Bauernkrieg.

eine grosse Begierd trugen, also ist auf heut dato die Sach für MGH R. u. H. gebracht und zumalen in die Frag gestellt worden, ob es dermalen nützlich, notwendig und theils anstendig seye, Burger anzunehmen darin under MGH ein gueter Theil vermeinen wollen, daß ja es nützlich und nothwendig seye, dermalen neue Burger anzunehmen, sintemalen man aus denen Pensionsrödeln soweit gewahret, daß die Burgerschaft ohne MGH R. u. H. auf 170 Mann reducirt seye, welches für eine solche frye Stadt, denen die Freiheit und das Vaterland zu verfechten, meistens obligen sölle, eine sehr geringe Anzahl seye. Die Abschweingung der Burgerschaft, der man am meisten zutrauen könne und solle, seye einer guten Staatsmaxime gänzlich zuwider, da hingegen deren Vermehrung noch dem Regiment, noch übrigen Burgern Schaden bringen, sondern der Obrigkeit und gemeiner Stadt Vortheil zulegen könne, daher die frommen Voreltern vor disem von Zeit zu Zeit merkliche Anzahl der Burgern angenommen. Man habe auch von denjenigen, um deren Annehmung es dermalen zu thun sey, soweit nit zu befürchten, das sie oder ihre Nachkomen sobald trachten könnten, an das Regiment zum Nachtheil der jetzigen Geschlechtern zu gelangen, weil es mehrentheils gute ehrliche Leute von Hantierung seyen, sie in ihrer Sphera sich gerne contentiren würden, sodann könnten bei Annehmung diser Burger und danahen erhebenden Geldern die grossen Ausgaben der Stadt auf eine solche unschuldige Weis erleichtert, das Geld an Erbauung steinerner Häuser verwendet, also die Stadt fortan aus der Gefahr der Brunsten in einen bessern Stand gesetzt werden.

Diserer entgegen waltet eine andere Meinung, das erstlich das letzte von U. G. H. gemachte Ansehen, vermöge des wer Burger werden wolle, ein hölzernes Haus niederschleissen und solches in Stein aufführen lassen solle, darbey man es bleiben lassen und nicht abweichen solle, dermalen aber weder die Nothwendigkeit, weder der Nutzen erfordere die Vermehrung der Burgerschaft und besser sye es, das man habliche Hintersässen, als vill arme Burger habe, deren letzteren die Anzall gross gnug seye, da dann kein geringes Aemtlein ledig, sehe man, das von zwey, drey oder mehreren um dessen Erhaltung nachgejagt werde: die nutz und niessung des gemeinen Auftriebs seye schon ohne diess undertriben, wie vill mehr, wenn die Burgerschaft vermehrt wurde. Und eben müsse man von solchen zu Zeiten zu befahren haben, das da die einen unter solchen neuen Burgern zu Mittel gelangen, sich an das Regiment zu merklicher Ueberstossung der alten Geschlechter einträngen. Dermaligen Nuzens halber habe man eben so wenig Ursach, neue Burger anzunehmen, anerwogen da man denselben etwas ansehnliches abneme, wurde man diselben an denen Mitteln also schwechen, das sie desto ehender

Spital und Spende wider aufgebürdet wurden. Nehme man wenig von einem Jeden, so seye es nit reputierlich der Obrigkeit, und ob schon von jedem etwa 1000 gl zu des Stadtseckels Handen dargeschossen wurden, so möchte gleichwohl die diss orts etwa aufnemenden 8 oder 10 000 Gl keinen grossen Effect machen, sintemalen bei Erkaufung vier hölzerner Häuser und Auferbauung zweier steinener solche Capitalien verwendet wurden, ohne das die Stadt merklichen dadurch geäufnet werden könnte. Man solle zu der übrigen Burgerschaft, deren annoch mehr als genug seyen, schauen und sie rathsamen und trachten, dass der Gotteshäusern Ammanschaften und die Admodiationen der ritterlichen Häusern auf sie wiederumb verleite werden. — Wie nun über diese Meinung verschiedene Erinnerungen beschehen, das ja ganz billig und recht seye, das man die noch übrige Burgerschaft rathsamen und selbige zu befördern trachten solle, so wäre hiezu das hinlänglichste, dass man mit mehrerer Freundschaft und Liebe auch Vertrauen als bisher beschehen, sich gegen dieselbe erzeigte. — Indessen hat man obige beyden Meinungen dahin vereinbaret, das weilen man weder die Nothwendigkeit noch den Nutzen so man etwa bei Annehmung der Burgern erheben möchte, vor nicht hinlänglich befunden, als wolle man dermahlen dises Vorhaben dahin gestellt sein lassen.

1721.

Verordnung. Ratsb. 92. fol. 286 a und b.

In heutiger Ratsversamblung haben MGH ect. gestellet und beschlossen, wie man in des künftige Burger annemen solle, alls volgt.

Erstlichen wer sich bei MGH ect. umb die Gnad diseres Burg-Rechts anmelden wil, sol fürderhin sechs wuchen vor S. Johannes Baptista Tag sich bei einem H. Ampts-Schultheissen, oder einem Präsidenten des Raths anmelden, dannenthin wird längstens 14 Tag hernach der H. Ampts-Schultheiss oder der Herr Präsident, bei welchem disere Anmädung beschehen, darumben vor MGH und Obern den täglichen Räthen ohne Nambsung der Personen den Anzug thun, das sich ein oder mehrere Personen bey Ihm des Burg-Rechts halber angemelt, wobey dann an MGH des täglichen Raths stehen wirt, sich zu erkennen, ob sye Burger annemen wollen oder nit, welchen Ihren Entschluss sy nach der... (Beratung?) und wenigstens 14 Tag vor Johannis Baptista an MGH Räth und Hundert bringen werden, welliche alsdann auch ihre Meinung, ob sye Burger annemen wollen oder nit, mit MGH des täglichen Raths hinder dem Umbhang mit den Pfennigen mehrten werden.

Jener oder jene aber, die sich erst nach anbedingtem Termin anmeldeten, alligklichen vor selbes mal abgewiesen sein sollen.

Die Bedingnisse aber, mit denen man Burger annehmen wird, sollen nach der Qualität der Personen, ob sy frömbd oder heimbsch, gegen MGH und Obern verdient oder nit, glaubwürtigen Schein ihres ehrlichen Verhaltens ausweisen, keinen nachjagenden Herren zu haben und was dergleichen mehr sein mag, betrachtet und gesetzt werden. Und zwahr, das die Frömbden ein ansehnlich Haus in Stein aufführen, der zue sy dan nit mehr ein, sondern zwey oder mehr hölzerne Häuser, wo es ihnen von MGH wirt angewisen werden, erkauffen sollen. Dises erbaute Haus solle von dem neuen Burger nit mögen verkaufft, noch versetzt werden, er habe dann zuvor seine Haabschaft und güetter in MGH und Obern Bottmässigkeit gezogen, in welchem fahl dann und da bei er solliches bewerkstelliget, mag er mit sinem erbauten Haus, wie mit übrigem seinem Guet, als ein anderer Burger schalten und walten. Wolte aber ein söllicher vor Hineinziehung seines Guets das Haus verkaufen, solle die Losung hinder einen Jewiligen H. Seckelmeister als ein Depositum und Hinderlag, auf welches im Fahl der Ohngehorsambe oder Verbrächens könnte gegriffen werden, gelegt werden und uber diesen bauw solle söllichen Frömbden annoch ein Sitz oder Stubengeld, dannoch höher nit als ein Dugaten, auch minder nit als ein Thaler auf jeden MGH und Obern, Räth und Hundert gesetzt werden. Es möchten aber eines solchen Dienst also beschaffen sein, das MGH und Obern Ihme vill gelinder, je nach beschaffenen Dingen ansehen könnten. Ein gleiches solle gegen den Inheimbschen betrachtet werden, jedoch disem erlaubt sein über das erbaute Haus zu disponiren. Es möchte aber ein Inheimbscher, so das Burgrecht begäret, schon mit einem steinen Hus versehen sein. In wellichem Fahl an MGH und obern stehen wird an Statt des Baues über das Sitzgeld Ihne mit einer ansehnlichen Summa zu belegen, welche aber zu anderem nit als zu Erbauung burgerlicher Häuser angewendet werden solle.

So fehrners nimmt das Burgerrecht erst seinen Anfang, wan die von MGH und Obern gestellte Conditionen und Bedingnissen erfüllt sind. Es sollen auch eines also neu angenommenen Burgers seine in hier erbohrnen Söhne keiner burgerlichen Ehren und Empter fähig sein, sondern die Fähigkeit erst den Sohns Söhnen, deren Vatter sowohl als sye selbst in hier erbohren, angehen.

Wan MGH und Obern soh durch das heimliche Mehr der Pfenigen entschlossen, Burger anzunämen, wird ein Herr Amptschultheiss oder H. Präsident des Ratts, Iene so sich harumben angemeldet, nambhaft machen, da es dannen widerumb an MGH Räth und Hundert stehen wird, ob sye alle, nur einen oder wie vill und mit was vor bedingungen annämen wollen, wellich heimliches Mehr widerum mit den Pfenigen vor jeden deren, so sich angemeldet be-

sonders, vierzechen Tag vor Johannis Baptistae geschächen soll. Wann nun hochgedachte MGH und Obern, Rätth und Hundert disers also gemeret, sollen die Bedingungen denen, so sich angemeldet und zur Aufnamb gemehret worden, geöffnet werden. Wellicher hernach, so die Ihnen beliebig, auf nechsten Sant Johannes Tag vor MGH Rätth und Obern und Hundert sich stellen und so danne ohne anders vor Burger angenommen sein sollen.

Die alten Ordnungen, Acta und Ansehen, so wegen Annemmung der Bürgern Vorhin von MGH und Obern, Rath und Hundert gemacht worden, sollen alle todt ab und nichtig sein und zu keinem Exempel mehr dienen, sondern fürderhin in Annemmung der Burgern diser Jetzt gestellten Ordnung allein nachgelebt und selbe Jederwielen, wan sich Jemand umb Erhaltung des Burgrechts anmeldet MGH und Obern Rath und Hundert, ob man zu dem Mehr schreitet, vor und abgeläsen werden.

1755.

Neue Verordnung über die Aufnahme von Bürgern, die im wesentlichen auf der Verordnung von 1721 beruht, aber der Ansicht Rechnung trägt, daß es notwendig sei, mehr Handel in die Stadt zu ziehen. Es wird vor allem betont, daß man auf die Person des Aufzunehmenden sehen solle, ob er gegen MGH verdient, fremd oder einheimisch sei. Daneben wird der Besitz eines bestimmten Vermögens verlangt. Fremde, die ohne Erwerb aus den Einkünften leben wollen, müssen sich über den eigentümlichen Besitz eines Vermögens von wenigstens 50,000 Gl. ausweisen, Handelsleute sollen mit Inbegriff ihrer Kaufmannsware 30,000 Gl. Vermögen besitzen, Fabrikanten, die den Müssiggang tilgen und Faulenzer zur Arbeit ziehen, können mit geringern Mitteln angenommen werden. Landeskindern gegenüber wird die Möglichkeit vorbehalten, die Aufnahmebedingungen zu erleichtern, doch sollen diese in der Regel nachweisen, daß ihnen über den Hausbau hinaus noch 20,000 Gl. Kapital bleibe.⁷⁶⁾

1773.

Staatsarch. Luzern, Fasc. org. Ges.

Nachdem U. G. H. u. Obern, rätth und C über den von einer eigens hiezu bestellten Ehren-Commission hochdenselben vorgelegten Entwurf, wie die künftighin anzunehmende neue Burger in punkto der Regimentsfähigkeit dergestalten eingeschränkt werden könnten, dass dieselbe aussert stand versetzt wurden, denen dermaligen alten und regimentsfähigen Burgerlichen Geschlechtern mit Hinflussung der Zeit in diesen so kostbaren Vorrechten einigen Eintrag zu tun, sich beradtschlaget, so haben hochdieselben, nach hierüber ange-

⁷⁶⁾ Gedenkbuch des Schultheissen, Staatsarchiv Luzern.

stellten gründlichsten Betrachtungen, folgende Artikel für alle zukünftige Zeiten als ein fundamentalgesetz vestgesetzt, als

Erstlichen solle keins von denen künftighin anzunehmenden neuen Bürgergeschlechtern ehender in die Regimentsfähigkeit eintreten können, als biss ein ganzes, dermahlen existierendes, regimentsfähiges Geschlecht gänzlichen ausgestorben und die biss Ao. 1771 inclusive angenommene Bürgerliche Geschlechter die Regimentsfähigkeit nach denen ihnen vorgeschriebenen Bedingnussen werden erlangt haben.

Zweitens: Wan sich nun der Fall ereignen sollte, dass nach der obangezeigten Epoque ein altes Bürgerliches Geschlecht dess gänzlichen aussterben wurde, so solle alssdann dass nach dem heutigen Dato das zuerst angenomnen bürgerliche Geschlecht und so fortan, jedes mahl seiner Annahme nach das älteste, den Vorzug haben, doch allso, dass nicht der alsdann lebende neue Bürger, sondern erst desselben erborenen Söhnen Kindskinder die Regimentsfähigkeit zu geniessen haben sollen.

Drittens: Wann denn ein solch neu angenommenes bürgerliches Geschlecht den Zeitpunkt der Regimentsfähigkeit erreicht zu haben glaubte, so solle es selbe mit Auflegung des Bürgerbriefs vor U. G. H. und obern zu docieren verbunden sein.

Viertens: Wenn aber der Fahl sich begeben würde, das mehrere neue Bürger an dem namlichen Tag angenommen zu werden das Glück hätten und alsdann wann nemlich alle die vor ihnen angenommene Bürger die Regimentsfähigkeit werden erlangt haben, nothwendig die Frage entstehen würde, wer aus diesen, an dem nehmlische Tag angenommenen Bürgern zur der Regiments-Fähigkeit den ersten Anspruch habe, als haben U. G. H. u. Obern, Räth u. C. diesen Fahl dahin entschieden, dass alle diese zu gleicher Zeit angenommene Bürger (doch ohne Herren Vorsprechen) vor hochdensenelben erscheinen, ihren Bürgerbrief auflegen und alsdann durch das Mehr der Pfeningen entschieden werden solle, welches Geschlecht das erste die Regimentsfähigkeit zu geniessen haben werde.

Fünftens: Zu folgenden Ehrenstellen und Aemptern solle allen neu anzunehmenden Bürgern der Zutritt so lange verschlossen bleiben, bis sie glich denen wirklich existierenden alten Geschlechtern in den Genuss der Regimentsfähigkeit nach der oben beschribenen Art von U. G. H. u. O. werden eingesetzt worden sein, als namlich: Im Geistlichen: Alle Probsteyen und Canonicate, im Weltlichen: alle bürgerliche Civil-Aemter, Hauptmann, Lieutenant und Fähnrich in päpstlicher Garde zu Rom, Hauptmannstelle zu Besaro, Lieutenant, Fähnrich und Canzlerstelle zu Lucca, und die nemlichen Offiziersstellen, wenn andere derglichen Gardien in Zukunft aufgericht werden sollten.

Sechstens und letztlich solle ein Waapen- und Geschlechtsregister eingerichtet und in zwey Classen abgetheilt werden. In das erste sollen die Waapen und Geschlechter der dermahligen in der Regierung stehenden und Regimentsfähigen Burgern in ordine alphabetico, in das zweite aber sowohl die bis anno 1771 inclusive angenommene, als endlichen auch die nach dem heutigen Dato anzunehmenden Burger samt Ihrem Waapen und Geschlechtern eingetragen werden. Uebrigens solle ohne ausdrückliche Bewilligung U. G. H. u. O. in keinem Wapen jemahls etwas abgeändert werden.

1786.

Staatsarchiv Luzern. Fasc. Bürgerrecht.

Actum den 29. April vor MGH eines über die Annahme neuer Burger ernamseten Ehren-Ausschusses:

Es haben MGH. dem erhaltenen Auftrag zufolge sich Anheüte zum zweyten Mal versamlet, um neuerlich die sehr wichtige Frage in nähere Erwegung zu ziehen, ob nemlich, und in wie weit die dermahlen festgesetzte Bedingnissen für die Annahme neuer Burger könnten abgeändert werden. nachdem also die diesfalls von M. G. H. u. O. unterm 27 Merz 1773 ergangene Verordnung ablesend verhört worden, haben M. G. H. eines Ehrenausschusses sich nicht verhehlen können, das die dermahlige Bedingnissen sehr schwer seyen, und man daher nicht hoffen könne, dass auf solche Art ansehnliche, und dem gemeinen Wesen nützliche Geschlechter sich um das Bürgerrecht bewerben werden. M. G. H. finden sich demnach veranlasst, M. G. H. und obern zu hoher Einsicht zu überlassen, ob nicht besagte Verordnung von 1773, welche zwar als ein fundamental-Gesetz angenommen worden, in etwas gemildert, und nachstehenden Bedingnissen für die Annahme neuer Bürger festgesetzt werden könnten, als Nemlich:

1.

Ein zu einem neuen Bürger angenommener Fremdling solle für eine beträchtliche Summa, dero Bestimmung M. G. H. und Oberrn überlassen wird, theils an Häusern in der Stadt, theils an liegenden Güettern in M. G. H. und Oberrn Landschaft eigenthümlich besitzen.

2.

Es solle sowohl zur Regiments-Fähigkeit, als zu allen Probstei und Chorherrenstellen, ferner zu allen Offiziersplätzen in samtliche avouierten Diensten wie auch zu allen übrigen Bürgerlichen Beamtungen was Nahmens sy immer seyn mögen, niemand von neu anzunehmenden burgerlichen Geschlechtern gelangen dürfen, er sye dann eines geborenen Bürgers Sohn mit beigefügter ausdrücklichen Bedingniss, dass dieser selbst in dem Bürgerziehl geboren, und daselbst säss und wohnhaft seyn solle.

3.

Die Bestimmung der von einem anzunehmenden Bürger ins Seckelamt schuldigen Abgabe wird M. G. H. u. O. überlassen und zugleich hochdenselben anheimgestellt, ob nicht auch einem neuen Bürger ein Beitrag zum Behuf des Waisenhauses aufgelegt werden könnte.

4.

Es hat gleichfalls vor M. G. H. eines Ehrenausschusses die Meinung gewaltet, dass nur ein oder zwey neue Bürger weder dem Staat, noch dem gemeinen Wesen nützlich wären, sondern im Fall M. G. H. u. O. für die Annahme neuer sich entschliessen wollten, als denn das beste wäre, wenn eine ansehnliche Zahl derselben angenommen würde, jedoch in dem heiteren Verstand, dass solche aus keinen andern, als einzig nur Capitalisten und fabricanten bestehen, und sie persönlich in der Stadt domicilieren sollten, Wobei die fernere Anmerkung geschehen, das dieser Entschluss öffentlich kundbahr gemacht, und dabey eine gewisse Zeit anberaumt werden sollte, innert welcher diejenigen, so unter vorgemelten Bedingnissen das Bürgerrecht erwerben wolten, by Ihro Gnaden Herren Amtsschultheiss sich anmelden könnten.

5.

Uebrigens haben M. G. H. bei näherer Erdauerung ob die Annahme neuer Bürger rathsam, und dem gemeinen Wesen vortheilhaft wäre, so viel Schwierigkeiten, und besonders in Ansehung derselben Folgen so viel Bedenken gefunden, dass Hochdieselben unumgänglich nötig erachten, dass vorstehende neue Verordnung, wenn sie von M. G. H. und Obern genehmigt würde, bei Eyden auf und angenommen und als ein unverbrüchliches fundamental-Gesetz jederzeit beobachtet in keinem Fall davon abgewichen, auch niemand, unter was Vorwand es immer seyn möchte, diesfalls dispensiert werden sollte. — Gutachten eines hochweisen Ehrenausschusses die Annahme neuer Bürger betreffend. —

1. Die eingesessenen Bürger.

Die Rechte der alt eingesessenen Bürgergeschlechter, die Wählbarkeit in den Rat und in die Aemter und Würden der Stadt und die Offiziersstellen, sowie die hohen geistlichen Stellen und die Genossenrechte verblieben auch in der hier in Frage stehenden Zeitspanne unverändert; sie waren der Gegenstand des Neides für alle die, welche ihrer

nicht teilhaftig waren, und ein eifersüchtig gehütetes Kleinod des bevorrechteten Standes.

Ein kurzer Rückblick zeigt, daß bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts der Zutritt zu den Räten und zu den Aemtern jedem Bürger offen stand, gleichgültig, ob er in der Stadt geboren oder Neubürger war, und tatsächlich finden sich in den Reihen der Räte und unter den Schult-heißen der vorhergehenden Jahrhunderte viele Neubürger. Von diesem Herkommen wich man erstmals ab im Jahre 1571,⁷⁷⁾ da der Rat beschloß, keinen in den Rat oder in Aemter zu wählen, der nicht in der Stadt oder in den Aemtern geboren sei. Neubürger sind damit zwar noch nicht vom Rate ausgeschlossen, wenn sie als Hintersäßen oder in den Aemtern draußen geboren wurden, aber der erste Schritt dazu ist getan. Im Jahre 1573 folgte der Ausschluß der Neubürger von den Genossenrechten.

Auf diesem einmal betretenen Wege ist das 17. Jahrhundert weiter gegangen, zuerst in der Weise, daß die Aufnahme von neuen Bürgern überhaupt eingestellt wurde, so z. B. durch die Beschlüsse des Rates von 1602, 1604, 1619, 1623 und 1638. Unter diesem letztern Datum beschloß der Rat sogar, die Bürgerbücher für ein halbes Jahrhundert zu schließen. Um dieser Verordnung Nachachtung zu verschaffen, wurde der, welcher Veranlassung gebe, dagegen zu handeln, mit dem Verluste des Bürgerrechtes bedroht. Eingehalten konnte dieser Beschluß zwar nicht werden, denn anläßlich des Bauernkrieges, als selbst im Innern der Stadt gegen das herrschende Regiment Unruhen ausbrachen, sah sich der Rat gezwungen, eine Anzahl Hintersäßen zu Bürgern aufzunehmen. Der Rat fand es dabei für nötig, bei der Posterität sich damit zu entschuldigen, daß er durch den gütlichen Spruch gewissermaßen dazu gezwungen worden sei.

In der Folge kam man davon ab, die Bürgeraufnahme durch gesetzgeberischen Akt schlechtweg zu verbieten.

⁷⁷⁾ Stadtrechtbuch f. 99.

Man begann die Bedingungen für die Einbürgerung derart schwer zu machen und die Rechte der Neubürger in einem solchen Maße zu verkürzen, daß einerseits sich sehr wenige Hintersäßen und Fremde um das Bürgerrecht bewerben, andererseits die einmal Aufgenommenen nicht leicht mit den alten Geschlechtern in Konkurrenz treten konnten.

In erster Linie mußte der Neubürger ein oder mehrere hölzerne Häuser kaufen, und wo ihn der Rat anwies, sie niederreißen, an deren Stelle ein steinernes aufführen. Bis diese Bedingung erfüllt und der Neubürger das Haus bezogen hatte, galten die Söhne desselben nicht als geborene Bürger, wodurch die Möglichkeit, die Rechte eingessener Bürger zu genießen, für die betreffende Familie um eine weitere Generation hinausgeschoben wurde. Die Verordnung vom Jahre 1721 schließlich dehnt diesen Grundsatz auf alle Bedingungen der Einbürgerung aus, indem sie das Bürgerrecht erst dann beginnen läßt, wenn alle Bedingungen erfüllt sind. Hinsichtlich der Wählbarkeit in die Räte und die Aemter der Stadt bestimmt diese Verordnung, daß nicht, wie bei den Genossenrechten, dem als Bürger geborenen Sohn eines Neubürgers die Rechte eines eingewanderten Bürgers zukommen sollen, sondern erst seinen Söhnen, also den Enkeln des Neubürgers. Diesen Grundsatz hielt auch die Verordnung von 1755 aufrecht, indem sie dazu alle die Stellen, zu denen die Neubürger nicht fähig sein sollten, aufzählte.

Den Abschluß dieser Gesetzgebung bildet das Statut von 1773, wonach ein Neubürgergeschlecht erst an die Aemter und Ratsstellen, d. h. zur Regimentsfähigkeit gelangen konnte, wenn ein ganzes, im Jahre 1771 existierendes regimentsfähiges Geschlecht ausgestorben und alle vor dem Jahre 1772 aufgenommenen Bürgergeschlechter die Regimentsfähigkeit erlangt haben werden. — Durch diese geradezu absurde Bestimmung wurde es den Neubürgern auf Generationen hinaus verunmöglicht, an der Leitung des Staatswesens aktiven Anteil zu nehmen, und dem Tüch-

tigsten setzte das Gesetz eine unüberwindliche Schranke. Das einzige, was den nicht regimentsfähigen Geschlechtern verblieb, waren die Genossenrechte und die Teilnahme an der Bürgergemeinde in der Kapelle.

Daß an dieser Verordnung etwas nicht richtig sei, hat man damals schon wohl herausgefunden; man beriet her und hin, Ehrenausschüsse tagten und reichten Entwürfe ein, welche die Aufnahmebedingungen für die Neubürger milderten und ihnen in politischer Hinsicht mehr Rechte gewähren wollten.⁷⁸⁾ Das oben erwähnte Statut von 1773, sowie dasjenige von 1755 blieben in Kraft, bis die Revolution sie und die gnädigen Herren und Obern wegfegte. Im Anschluß hieran soll noch kurz ein Blick in den vor der Revolution herrschenden Streit der Meinungen über die Bürgerrechtsfrage geworfen werden. Eine oft vertretene Ansicht war die, daß die Bürgerschaft, auf welche man am meisten Vertrauen setzen könnte, zur Verteidigung des Landes zu schwach sei. Die Annahme von Neuen Bürgern wurde daher von diesem Standpunkte aus befürwortet. Val. Meyer von Oberstad ist in seiner Schrift über die Einbürgerungsfrage dieser Ansicht entgegengetreten. Da in der Folge gerade das eintraf, was der kluge Patriot nicht erwartete, geben wir im folgenden des Autors eigene Worte wieder. „... Darf sonst wol jemand fordern, daß die bloße Regierung, oder die regimentsfähige Bürgerschaft in Kriegsläufen, in leidigen Aufruhren, und heimlichen Nachstellungen, der Beschüzung ihrer Stadt ohne ander Beyhülfe gewachsen seyn müsse? Wäre dem also, o arme Fürsten, o wankende Kronen, schwacher Königen! In diesem Fall müßten die trotzbietenden mächtigsten Monarchen, die aufgeblasenen gewaltigsten Selbstherrscher, den in ihrer Residenz eingenisteten Adel ganz allein zusammenziehen, bloß ihre Hofstatt in eherne Panzer hüllen und alle Augenblicke sich gefaßt halten, ob vielleicht unversehens ganze Legionen rebellischer Unterthanen, feind-

⁷⁸⁾ S. oben S. 79 den Entwurf zu einer Verordnung von 1786.

licher Nachbarn, hinterlistender Verräter, sie anzufallen und zu stürzen einherrennen. Aber haben sie wol solchenfalls Kräfte genug, abzutreiben, zu verjagen und auszurotten, wenn alle übrigen, auch die getreuen, die wolgesinnten Bewohner, ihre von besoldeten und ausländischen Kriegsleuten allzusehr entblößten Residenz hilflos lassen, wenn sie ungeachtet des Schuzes, der Freyheit, und der Gnaden, so sie während langer Ruhe und werthem Friede genossen hatten, und ungeachtet nun ob ihren eigenen Scheiteln das drohende Ungewitter blitzend schwebt, müßig und unachtsam mit eingestekten Händen zu sehen, wie ungeübte, verzärtelte Helden wider Blut- und Landdurst, wider Geldraub, Habsucht, und entflammte Wuth untreuer Rebellen, hämischer Nachbarn und verrätherischer Bösewichten vergeblich kämpfen. Wenn sie mit unbesonnener Gelassenheit abwarten, bis vor des mordenden Schwarmes verruchten Angesichtern der schwache Adel als erwünschte Rachopfer jämmerlich im Staube und Blute hingestreckt liegen, und immerhin wegen allernächst bevorstehendem gleichförmigen Schicksale unbekümmert stehen, falls es gemeiniglich mit Fürsten und gekrönten Häuptern dergleichen schreksame Bewandtnis hätte, würden sie herzlich gerne mit Unterthanen, Bauern und Leibeigenen tauschen. . . . Ich wollte noch sagen, daß, wenn es so mißlich um unsere Herrschaft, und um unsere Bürgerschaft stünde, nichts ratsamer wäre, als fein bald alle Vorrechte hinzugeben, oder dem ganzen Land das Bürgerrecht zu erteilen.“⁷⁹⁾ Val. Meyer hat also schon das Heilmittel erkannt, das unserem Lande werden mußte. Die Hauptsache hat er aber nicht gesehen, daß es um die Herrschaft und die Bürgerschaft wirklich so schlimm stand, wie er behauptete, daß es nicht sei, und daß geradé das Fürchterliche eintreffen werde, das er sich ausmahlte, um die Ansicht derer, welche die

⁷⁹⁾ Meyer von Oberstad Jos. Rud. Valentin, Gründe und Gegenstände über die Annahme neuer Bürger in einer freyen Republik. 1761.

Erhaltung des Staates auf eine starke, gleichberechtigte Bürgerschaft stützen wollten, ad absurdum zu führen. Den guten Ausweg, den er gefunden, Gleichberechtigung aller Stände und Staatsbürgertum, wollte er, wie die Mehrzahl seiner Standesgenossen, nicht einschlagen.

So einfach in der Form in den früheren Jahrhunderten der Erwerb des Luzerner Bürgerrechtes vor sich ging, ebenso umständlich wurde diese Handlung in der Zeit des Verfalles. Ausführlich regelt die dabei einzuhaltenden Formalitäten das Statut von 1721, das in dieser Beziehung bis 1798 gegolten hat. Sechs Wochen vor dem Johannestage (im Sommer) mußte sich der Petent beim Amtsschultheißen melden; dieser hatte innert 14 Tagen den täglichen Rat, ohne Namen zu nennen, anzufragen, ob man überhaupt Bürger annehmen wolle, innert weitem 14 Tagen sollen auch die Räte und Hundert sich hierüber aussprechen. Hat man beschlossen, Bürger aufzunehmen, so nennt der Amtsschultheiß die Namen der Petenten, worauf dann die Räte darüber abstimmen, wen man aufnehmen wolle und was für Bedingungen zu stellen seien. Die gestellten Bedingungen werden den Angenommenen eröffnet, diese Ihrerseits haben sich am Johannestage den Räten zu stellen und sind dann als Bürger aufgenommen.

Die materiellen Bedingungen, unter welchen die Einbürgerung erfolgte, waren derart, daß sie durchaus dem immer und immer wieder ausgesprochenen Grundsatz entsprachen, daß man nur wohlhabende Leute, die der Stadt zu Nutzen und Ehre gereichen, zu Bürgern annehmen wolle, man spricht es wörtlich aus, daß das Bürgerrecht nur Kapitalisten offenstehen solle. In erster Linie soll der Neubürger in der Stadt Hausbesitzer sein, und zwar soll er hölzerne Häuser niederreißen und steinerne aufbauen. Mit diesem so erbauten Hause dürfen Fremde nicht schalten und walten, wie sie wollen, bevor sie ihr Vermögen in die Stadt gezogen haben; wenn sie das Haus verkauft haben, so müssen sie den Erlös beim jeweiligen

Seckelmeister deponieren. Auf dieses Depositum solle im Falle des Ungehorsams oder des Verbrechens gegriffen werden. Wer schon mit einem steinernen Haus versehen ist, der muß an die Stadt einen namhaften Betrag leisten,⁸⁰⁾ der zur Erbauung von steinernen Häusern verwendet werden solle. An die Stelle des alten Einkaufes ist der Hausbau, oder dieser Beitrag an den Stadtbau getreten, an die Stelle des Udels wieder der Grundbesitz, oder die beim Verkaufe gelöste Summe. Zu diesen Leistungen kommt noch hinzu das Sitzgeld an die Räte, im Betrage von 1 Thaler bis 1 Dukaten für jeden der Räte. Zu diesen Bedingungen kamen durch das Statut von 1755 ferner noch neue hinzu, daß nämlich ein Fremder, der aus seinen Kapitaleinkünften leben wolle, sich über den Besitz von wenigstens 50,000 Gl. ausweisen müsse; ein Kaufmann solle, sein Warenlager inbegriffen, Gl. 30,000 besitzen, und einem Einheimischen sollen über den Hausbau hinaus noch wenigstens 20,000 Gl. Kapital verbleiben. Namentlich den Einheimischen gegenüber behielt sich aber der Rat die Kompetenz vor, die Bedingungen zu mildern, besonders hinsichtlich des Sitzgeldes, wenn der Betreffende etwa um die gnädigen Herren sich verdient gemacht hatte.

Als häufigster Grund für das Erlöschen des Bürgerrechtes kommt naturgemäß auch in dieser Zeit die freiwillige Aufgabe in Betracht. Jedoch auch die Abkündigung des Burgrechtsvertrages von Seite der Gemeinschaft findet sich noch immer als Strafe für Delikte und Untreue. Durch eine derartige Kündigung des Vertrages wird nur der Delinquent selber betroffen, nicht aber seine Nachkommen, die Bürger bleiben. Die Strafe wirkt, ihrem Zwecke entsprechend, nur persönlich, sie trifft nicht auch „die armen unschuldigen kleinen Kindlein“, wie sich die Ratsbücher bei solchen Verbannungen ausdrücken. Auch auf die Auswanderung ohne Urlaub des Rates wird die Strafe des Ent-

⁸⁰⁾ In einzelnen Fällen bis zu 2000 Gl.

zuges des Bürgerrechtes gesetzt, mit der Verschärfung, daß eine Wiederaufnahme nicht mehr erfolgen dürfe.⁸¹⁾

Wie früher, so konnte auch in dieser Zeit das eingessene Bürgerrecht durch Verjährung erlöschen, denn immer noch galt der Grundsatz, daß Bürger, welche Jahr und Tag außerhalb der Stadtmauern saßen, des eingessenen Bürgerrechtes verlustig gehen sollten. Auch die Söhne eingessener Bürger, die außerhalb der Bürgerziele geboren wurden, sollten als Ausbürger geachtet werden. Die Verjährungsbestimmungen galten aber nicht für diejenigen Bürger, welche sich in obrigkeitlichen Diensten und in kapitulierten Garden auswärts befanden, die als in der Stadt ansäßig betrachtet wurden.⁸²⁾ Durch ein Statut von 1711 schließlich wurde bestimmt, daß alle in der Landschaft Luzerns geborenen Söhne regimentsfähiger Bürger als im Weichbild geboren zu betrachten seien. Andere Bürger aber, deren Kinder auswärts geboren wurden, mußten sich beim Rat um ein besonderes Privilegium bewerben, wenn sie ihren Kindern das eingessene Bürgerrecht erhalten wollten.

2. Die Ausbürger.

Mit dem Niedergang der rein demokratischen Verfassung und der Entwicklung des Patriziates änderte sich auch die Stellung der Ausbürger wesentlich. Waren sie früher wirkliche Bürger, waren sie durch einheitliche politische Ziele an ihre Heimatstadt gebunden, wenn auch fern von ihr wohnend, so kannte eine spätere Zeit diese Ziele nicht mehr, da sie bereits erreicht waren. Die im ganzen Land herum verstreut lebenden Ausbürger hatten der Stadt zur Freiheit verholfen; jetzt, da das Ziel erreicht war, vergaß man ihrer gerne. Der unbewußte Gedanke des Staatsbürgertums, die Idee der Einheit von Stadt und

⁸¹⁾ Ratsb. 64. fol. 29, und Ratsb. 69. fol. 406 b.

⁸²⁾ Stadtrecht von 1706 (Municipale).

Land, die gleichberechtigte Zusammengehörigkeit war mit der Demokratie untergegangen. Die Revolution mußte sie neu erwecken, wie eine Revolution, der Abfall von Oesterreich, sie geboren hatte.

Von dem Augenblick an, da für den vollen Genuß des Bürgerrechtes die Geburt als Bürger, im Weichbild der Stadt, verlangt wurde, waren nicht nur die Rechte der Neubürger, sondern auch die der Ausbürger in ihrem besten Teile vernichtet. Der Ausbürger, der in die Stadt zog und sich dort niederließ, geriet in die Stellung der Neubürger, die, wie oben gezeigt, sehr wenig vorteilhaft war. Zudem bedurfte er, um sich in der Stadt zu setzen, der gleichen Bewilligung des Rates, wie die Hintersäßen. Im Jahre 1655 schließlich konnte der Rat in einem „Ansehen“ sagen: „Es sind M. G. H. Rath und 100 wegen der únseren Burgerrecht als Wallis, Sempach, Entlebuch und anderer Orthen, die in derglichen Burgerrecht begriffen sind, zu dieser Erlütterung geschritten, das selbige anderst nit verstanden sollen werden, dan Titulus honoris, und das si in Burgerrechtlichen Schutz und Schirm gehalten sollen werden.“⁸³⁾ Ist damit nun allerdings wenig gesagt über die positiven Rechte dieser Ausbürger, so ist damit doch immerhin die Absicht bekundet, diese Bürgerrechte auf einen Namen, auf ein Recht ohne Inhalt zu reduzieren. Um so ausführlicher wurde dafür das Recht der Ausbürger geregelt in einem Statut von 1730, das wir hier wörtlich folgen lassen.

„Demnach U. G. H. R. u. H. in Acht genommen, dass die Descendenten derjenigen, welche teils wegen gehabten Verdiensten, teils aus andern Ursachen, von ihnen und ihren Regimentsvorfahren mit dem Burgerrecht der Stadt Lucern begabet und begnadet worden, oder aber solches erkaufet, oder auf anderm Wege erhalten, ohne vorherige Anmeldung oder Erlaubniss sich in diese ihre Stadt begeben und darin haushäblich niedergelassen, deren sich noch mehr sowohl geistlich als weltlichen Standes nit allein hier einsetzen, sondern auch wohl um vacierende Aemter und Pfründen denen gebornen Burgern zum Nachtheil sich bewerben möchten, da dann darüber in flagranti ein Gesetz zu errichten oder etwan ein Einsehen zu thun schwer

⁸³⁾ Ratsb. LXXI. fol. 424 b.

fallen wurde, haben sie sich entschlossen, dermahlen und da kein solcher Fall vorhanden, zu erläutern, mit was Unterscheid ein geborner gegen einen erstangenenen Burger solle angesehen und gehalten werden, dahero zu künftigem Vorhalt und sicherer Richtschnur folgende Ordnung gesetzt:

Erstlich bleiben, wie billich, die gebornen Burger bei ihren bis dahin genossenen Gerechtigkeiten und Rechtsamen, auch jeweilen gehabten Rechten zu allen denen Ehr und Aemtern, deren sie hievor fähig gewesen und ussert jenigen, so klein und grossen Rätthen vorbehalten und allein zuständig sind, mit Ausnahme jener zwar auch geborner aber jüngerer Burger, denen kraft ihrer Burgrechtsbriefen die Fähigkeit des Raths und etwan anderer burgerlichen Aemptern bis auf gewisse bestimmte Generationen, nit wäre vergünstiget worden, bei welchen gesetzten Bedingnissen es gänzlich sein Verbleiben haben solle.

Andertens sollen alle, sowohl vergabungs als kaufweise oder anderer Gestalten verbrieft Burgrechte in ihrem buchstäblichen Inhalte und Clausulis gelassen und erhalten werden, auch die ertheilte Dispensationes und Befreiung der Erneuerung des Burgerrechts, Hiersitzens, Geburt der Söhne, und was dergleichen sein mag, als geschehene Sachen in Rechten verbleiben, in das künftig aber sollen solche Concessiones und Freiheiten so leichter Dinge nicht mehr ertheilt oder erweitert werden.

Drittens weilen U. G. H. u. O. derjenigen Ausburger halber, so sich in der Stadt Luzern haushäblich niederzulassen gestimmt wären, und wegen ihrer Armuth zu Beschwärd des gemeinen Wesens, des Spitals und der Spend fallen möchten, welches gewisslich nit die Meinung noch Willen ihrer in Gott ruhenden Regimentsvorfahren gewesen ist, schon gesetzt und verordnet haben, dass alle und jeder solcher Ausburger, so einzusitzen begehrent, sich vor Rätth und Hunderten stellen, um die Bewilligung anhalten, und wenigst tausend Gulden eignen Guts mitziehen und weisen und dann U. G. H. u. O. Bescheids und Erkenntnis gewärtig sein solle. Als wird hiemit solche Ordnung bestätigt und selbige hinfüro genau obgehalten werden.

Viertens. Solche mit obrigkeitlicher Begünstigung sich hier niederlassende Ausburger sollen gleich andern neuangenommenen Burgern angesehen werden, folglich des Raths und anderer denen gebornen vorbehaltenen Aemtern, Nutzbarkeiten und Genossame nit fähig sein, wohl aber deren Diensten, welche U. G. H. u. O. auch denen Hintersassen aufzutragen gewohnt seynd. Die Kriegsstellen anbelangend, werden U. G. H. u. O. in Aufbrüchen neuer Regimenter so viel möglich bedacht sein, dass in denen Capitulationen der Etat major und die Hauptmannschaften und sonst alle Guardi-Offiziers-

stellen, insgemein auch die Ortscompagnien, denen gebornen Burgern vorbehalten werden.

Fünftens, wann dannethin die, wie vorgesagt neu eingesessnen Ausburger mit übriger Burgerschaft zweimal des Jahres in St. Peterscapell die gewöhnliche Huldigung ablegen, sollen sie auch, wenn sich der Fall ereignet, mit übriger Burgerschaft in bemelter Capell zu mehren haben, mithin und weilen sie mit übriger Burgerschaft Zug und Wacht zu thun, auch alle anderen Beschwerden zu tragen schuldig, so finden U. G. H. u. O. auch billich, dass sie des Bürgerthalers ebenmässig geniessen sollen, obschon solcher sowohl als der Bürgerkernen⁸⁴⁾ laut Erkenntnuss de anno 1696 allein denen geborenen Burgern solle gegeben werden. Betreffend aber iez berührten Bürgerkernen bleibet es bei erstgemelter Erkenntniss, also, dass sie desselbigen dem alten Herkommen und Brauch gemäss unfähig sein und solchen die erbornen Burger allein, doch aber auch der alten Uebung und Gewohnheit nach, wie schon bedeutete Erkenntniss ausweist, zu beziehen haben sollen.

Sechstens. Wann ein Geistlicher von solchen Ausburgern sich hier setzen wöllte, solle er sich durchaus verhalten, wie in dem vorgehenden dritten Artikel, von denen weltlichen gemeldet worden, namlich gleich ihnen sich vor Rath und Hundert stellen, um die Bewilligung bitten, damit er weder unsern Aemtern beschwerlich fallen, noch sonst denen unsrigen mit Schulden machen oder in anderm Weg Schaden zufügen möge, ebenmässig 1000 Gl. eigener Mittel anhero bringen und zeigen, auch nichts desto-weniger von seiner verlassenen Landesobrigkeit einen Schein aufweisen, dass ihm, falls er einiger-massen untüchtig würde, der Genuss seines Patrimonii zu allen Zeiten vorbehalten bleibe und hernach U. G. H. u. O. Erklärung darüber erwarten. Und wenn er dann von U. G. H. u. O. angenommen worden und 6 Jahr seit seiner Annemmung hier gesessen, mag er alsdann, und nit eher, um vacierende Pfründen wohl competiren, nit aber um Chorherreyen, Warteneyen und stipendien, welche denen gebornen Burgern hiemit allein sollen gewidmet, übrige Beneficia aber hiesigen Stadt und Landskindern insgemein, massen U. G. H. u. O. in Besatzung der Pfründen, weilen der Seelen Heil hieran gelegen, wie bis dahin also noch fürbas, die Hände sich nit wollen binden lassen, vorbehalten sein.

Letztens sollen bei Annemmung der Burger sowohl wegen Vorweisung der Attestationen ihres ehelichen Herkommens und Wohlverhaltens als anderm die dissfalls schon gesetzte Ordnung fleissig observirt werden.

⁸⁴⁾ S. Rud. Grüter, Die Luzerner Korporations-Gemeinden, S. 80.

Aus dieser Verordnung, welche den Abschluß der Gesetzgebung über das Ausbürgerrecht bildet, geht unzweideutig hervor, daß das Ausbürgerrecht überhaupt den Namen Bürgerrecht nicht mehr verdient. Gegenstand des Ausbürgerrechtes war ursprünglich das eingesessene Bürgerrecht. Hievon kann aber in dieser Zeit die Rede nicht mehr sein. Der Ausbürger genießt gewisse Vorzüge für den Erwerb des eingesessenen Bürgerrechtes; ein Bürgerrecht selber kommt ihm nicht mehr zu.

Selbst das Recht, ohne weiteres in die Stadt zu ziehen und dort zu wohnen, war den Ausbürgern verloren gegangen. Wie die Hintersäßen, sollten sie sich dem Rat stellen, Zeugnisse und Scheine ihres vorherigen Wohnortes und einen Vermögensausweis beibringen, damit nicht etwa die Armenpflege für sie Opfer bringen müsse. Konnten sie den Vermögensausweis nicht leisten und hatten sie viele Kinder, so wurden sie einfach aus der Stadt ausgewiesen, bezw. es wurde ihnen die Niederlassung verweigert, wie davon die Ratsbücher in vielen Fällen Zeugnis ablegen. Daß ein solches Recht überhaupt kein Bürgerrecht ist, kann nicht bezweifelt werden.

Hatte der Ausbürger erst die Erlaubnis des Rates erwirkt, in der Stadt zu wohnen, so wurde er allerdings nicht Hintersäße, sondern Bürger, d. h. Neubürger. Als solchem fehlten ihm alle Rechte, auf welche ein vollberechtigter Bürger Anspruch hatte; das einzige, was ihm verblieb, war die Teilnahme an der Huldigung in der Kapelle und ein Pensions-Thaler jährlich. Vergleicht man das Schicksal zweier Geschlechter miteinander, die beide etwa gleichzeitig und unter den nämlichen Bedingungen in das Bürgerrecht aufgenommen worden waren, von denen das eine in der Stadt hausheblich wohnte, das andere aber während Generationen sich außerhalb der Stadt niedergelassen hatte und in dieser Zeit zurückkehrte, so findet man das erste Geschlecht regimentsfähig, mit allen Vorrechten ausgestattet, während das zweite, auf die Gnade

des Rates angewiesen, ein Bürgerrecht allerletzter Klasse erhält, wie es früher tatsächlich nur die Knechte der Bürger genossen.

Die regimentsfähigen Familien selber wußten sich aber sehr wohl vor den Folgen des Ausbürgerrechtes zu schützen, nachdem sie einmal die Regierung in den Händen hatten und gelernt hatten, Gesetze zu ihren Gunsten herzustellen. Der Grundsatz, daß wer Jahr und Tag vor der Stadt gesessen sei, Ausbürger werde, wurde umgangen dadurch, daß man einem Abziehenden auf sein Gesuch hin das Burgrecht „aufbehielt“ und ihm die Erlaubnis erteilte, sich anderswo niederzulassen, seinem Bürgerrechte unbeschadet. Von solchen Aufbehaltungen des Bürgerrechtes geben die Bürgerbücher zahlreiche Beispiele. Für die außerhalb der Bürgerziele geborenen Söhne schuf man die oben angeführten Verordnungen von 1706 und 1711 und wahrte ihnen durch dieselben das eingesessene Bürgerrecht.

Das Ausbürgerrecht konnte überdies noch verjähren, wenn der Ausbürger dasselbe nicht alle zehn Jahre erneuert. Für viele Familien wurde bei diesen Erneuerungen ein besonderes Recht geschaffen, so z. B. bei dem Geschlechte Faßbind, dem gestattet wurde, daß die Erneuerung nicht durch jedes einzelne Mitglied des Geschlechtes vorgenommen zu werden brauche, sondern daß einer für alle erneuern möge.⁸⁵⁾

Solche Erneuerungen des Ausbürgerrechtes sind in Luzern noch heute gebräuchlich. Auch wurde im Jahre 1907 einem Mitglied einer Ausbürgerfamilie auf Grund seines Ausbürgerrechtes das Genossenbürgerrecht gewährt, als dasselbe in der Stadt seinen Wohnsitz nahm. Daß aber die Gemeinde dazu verpflichtet sei, das Ausbürgerrecht als eigentliches Bürgerrecht anzuerkennen, wurde grundsätzlich in einem anderen Falle (Geschlecht

⁸⁵⁾ Vergl. Archiv des Ortsbürgerrates. Fasc. Bürgerrecht der Redinge von Biberegg und der Faßbind.

Faßbind) bestritten. Das Luzerner Obergericht hat die Stellungnahme der Ortsbürgergemeinde Luzern geschützt und das Ausbürgerrecht der Familie Faßbind als „eine Zusage der Heimatgenössigkeit“ bezeichnet. Das Bundesgericht hat einen staatsrechtlichen Rekurs, der gegen dieses Urteil erhoben wurde, abgewiesen.

3. Das Ehrenbürgerrecht.

Dieses „Recht“ ist ein leerer Titel, solange sich der Ehrenbürger nicht in der Stadt Luzern niederläßt. Er hat kein Anrecht darauf, gegen außen ein Luzerner Bürgerrecht geltend zu machen. So konnte für den Sohn des savoyischen Gesandten Solar, dem Rat und Hundert Pate gestanden waren und den sie mit dem Ehrenbürgerrecht beschenkt hatten, bei dessen Aufnahme in den Malteserorden nicht geltend gemacht werden, daß er Luzerner Bürger sei und daher als schweizerischer Kavalier Aufnahme finden solle. Rat und Hundert erkannten, daß das Ehrenbürgerrecht niemals diesen Sinn gehabt habe, daß der Ehrenbürger Luzerner Bürger sei, bevor er in der Stadt oder im Gebiete derselben wohne und M. G. H. mit Eid zugetan sei. Der Ehrenbürger, wie der Ausbürger mußte vorerst überhaupt das eigentliche Bürgerrecht durch Wohnsitznahme in der Stadt und durch Aufnahme erwerben.⁸⁶⁾

4. Die Hintersässen.

Im 17. und 18. Jahrhundert bestand die Einwohnerschaft der Stadt Luzern zum größten Teil aus Hintersässen. Diese genossen ein unvollständiges Bürgerrecht; sie standen unter dem bürgerlichen Schirm, schwuren der Obrigkeit als ständige Einwohner einen Hintersäßeneid und genossen in der Stadt Heimatrecht, wodurch sie Anteil am Armengut hatten. Dagegen waren ihnen nicht nur die Genossenrechte, sondern auch alle politischen Rechte voll-

⁸⁶⁾ Archiv des Ortsb.-Rates Luzern. Fasc. Bürgerrecht Solar. Und Bürgerrecht Ulrich Mettler. Bürgerbrief.

ständig versagt. Im Staatshaushalt konnten sie nur zu ganz untergeordneten Dienstleistungen verwendet werden.

Eigentümlich berührt es, wie in diesem Zeitabschnitte nun die ehemals bei der Einbürgerung gebräuchlichen Rechtsinstitute auf die Aufnahme von Hintersäßen angewendet wurden. An die Stelle der Massenaufnahmen von Bürgern ist die Aufnahme vieler Hintersäßen getreten.

Im Jahre 1645 beschloß der Rat, daß jeder Hintersäße, der aufgenommen werde, seine „burgschafft und uodel uff liggend Underpfand geben auch solche beschwärdt in anderen nachgehenden Verschryb und Verbriefungen in den Canzlyen angemeldet auch alle die, so ir Burgschafft und uodel nit gestellt und den Inzug nit bezahlt widerumb zurrugg und hinweg gewisen werden sollen.“⁸⁷⁾ Im Jahre 1681 schließlich wurden die Erwerbsbedingungen des Hintersäßenrechtes dahin umschrieben, daß die Gesuchsteller für Bürgerschaft und Udel einen unablöslichen Gültbrief für 600 Gl. beim Seckelmeister zu hinterlegen hätten, und zwar sollen von diesem Betrage 400 gl. für die Bürgerschaft und 200 gl. für den Udel gerechnet werden. Der Udel wurde also hier, bei der Aufnahme von Hintersäßen im 16. Jahrhundert, wie im 14. Jahrhundert bei der Aufnahme von Bürgern, auf ein Grundstück geschlagen.

Das Recht der Hintersäßen hat, wie das Recht der eingesessenen Bürger, in der auf die Revolution folgenden Zeit seine Fortsetzung gefunden. Die politische Gleichstellung aller Stände gab den Hintersäßen ihre politischen Rechte, die ihnen lange vorenthalten worden waren, ihr Heimatrecht in der Stadt blieb ihnen, sie wurden zu Ortsbürgern. Die eingesessenen Bürger und die regimentsfähigen Geschlechter behielten ihre Genossenrechte bei, sie sind die heutigen Korporations- oder Genoßbürger. Von den regimentsfähigen Geschlechtern bestehen heute noch 14; jedes derselben ist durch eines seiner Mitglieder bei den „Ballenherren“ vertreten.

⁸⁷⁾ Ratsb. 58.